

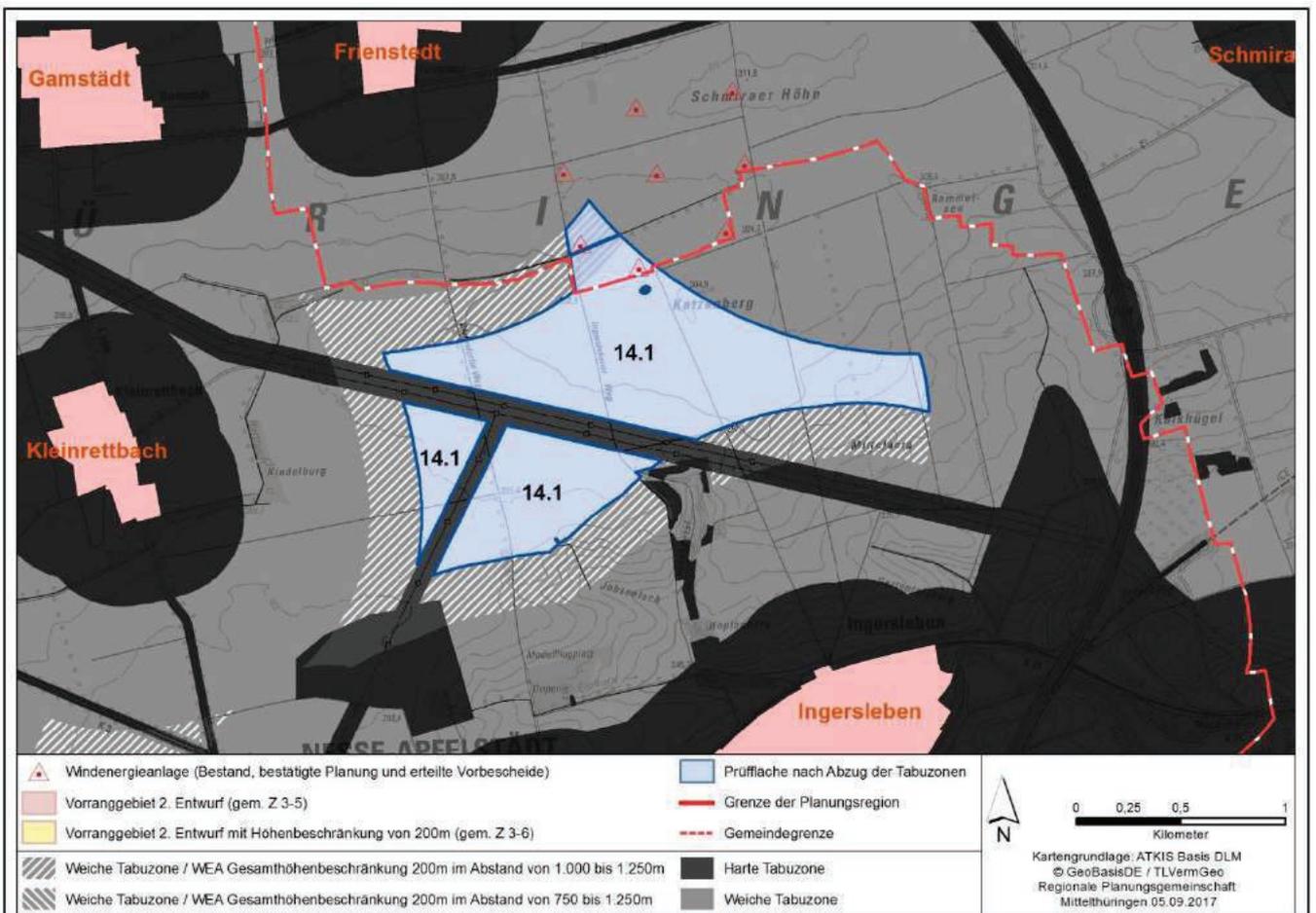
2. Entwurf des

**Sachlichen Teilplanes „Windenergie“
Mittelthüringen**

**Prüfbögen
für die einzelnen Prüfflächen**

Anlage 4 zur Begründung zu Z 3-5

Beschluss Nr. PLV 22/02/17 vom 05.09.2017



2. Entwurf: 14.1 Nördlich von Ingersleben		Prüfflächennummer 1. Entwurf: 14.1
Prüffläche	Vorranggebiet	
Kreisfreie Stadt / Kreis(e): Erfurt, Gotha	Kreisfreie Stadt / Kreis(e): -	
Gemeinde(n): Erfurt, Nesse-Apfelstädt	Gemeinde(n): -	
Flächengröße der Prüffläche: 169 ha	Flächengröße: -	
Windhöflichkeit auf 160m: 6,4 - 6,5 m/s		
Vorhandene oder genehmigte WEA / Gesamthöhe(n): ja, 8 WEA, davon 2 innerhalb der Prüffläche, mit 100 m Gesamthöhe.		
Präferenzraum der TMIL-Studie: ja, P13MIT		
Bebauungsplan vorhanden: nein		
FNP mit Konzentrationszonen / städtebaulichen Entwicklungskonzept: nein		
Ergangene Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: keine		
In den Beteiligungsverfahren eingegangene Interessen durch Kommunen / Bürgerenergie-eG / Betreiber / Projektierer / Privatpersonen: ja		

Ausweisung als Vorranggebiet: nein

Zusammenfassende Begründung:

- Die Einschätzungen luftverkehrsrechtlicher Belange durch die obere Luftfahrtbehörde und die Deutsche Flugsicherungs-GmbH zur Prüffläche und dem Vorranggebiet Windenergie W-15 – Ingersleben / Frienstedt haben sich im Vergleich zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ nicht geändert. Die Forderung der Höhenbegrenzung aus Gründen der Hindernisfreiheit im Zusammenhang mit dem Instrumentenanflugverfahren des Internationalen Flughafens Erfurt-Weimar bleibt bestehen. Im Ergebnis der vorliegenden Stellungnahmen dürfen Windenergieanlagen die erforderliche Zonierung mit Höhenbegrenzungen von maximal 460 m bzw. 470 m ü. NN (siehe Abbildung auf Seite 4) nicht überschreiten. Eine Bebaubarkeit der Prüffläche 14.1 mit 200 m hohen Windenergieanlagen wäre aufgrund der Topographie nicht möglich. Der Plangeber möchte jedoch keine Vorranggebiete Windenergie ausweisen, die unter den Bedingungen des EEG 2017 von vornherein verminderte Chancen auf Realisierung haben (siehe Punkt 2.5 der Begründung zu Z 3-5 im Textteil). Er sieht deswegen davon ab, Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, in denen Höhenbegrenzungen mit weniger als 200m Gesamthöhe erforderlich wären. Daher wird die Prüffläche 14.1 nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen.

5km-Abstand gem. Punkt 2.7 der Begründung zu Z 3-5:

- nicht relevant

Höhenbeschränkung / Zonierung gem. Z 3-6:

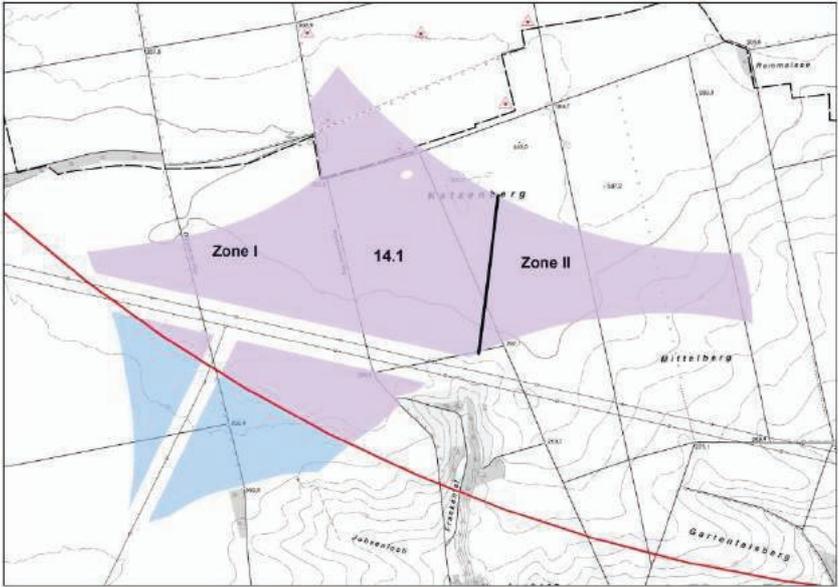
- nicht relevant

Einkreisung von Siedlungen gem. Punkt 2.6 der Begründung zu Z 3-5:

- nicht relevant

Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung
Siedlung und Mensch		
1.11	Abstand bis zu 600m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung	nicht betroffen
1.26	Abstand bis zu 2.500m um Kur- und Erholungsorte gem. ThürKOG	nicht betroffen
Natur- und Landschaftsschutz		
2.2	Naturpark Thüringer Wald	nicht betroffen
2.9b	Sicherstellung des Umgebungsschutzes von EG-Vogelschutzgebieten	Wurde nicht erhoben, da aus anderen gewichtigen Gründen keine Ausweisung erfolgt.
2.11	Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	nicht betroffen
2.14	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Waldlebensraumverbund: nicht betroffen Auenlebensraumverbund: Betroffenheit marginal Grünlandverbund: nicht betroffen Trockenlebensraumverbund: nicht betroffen

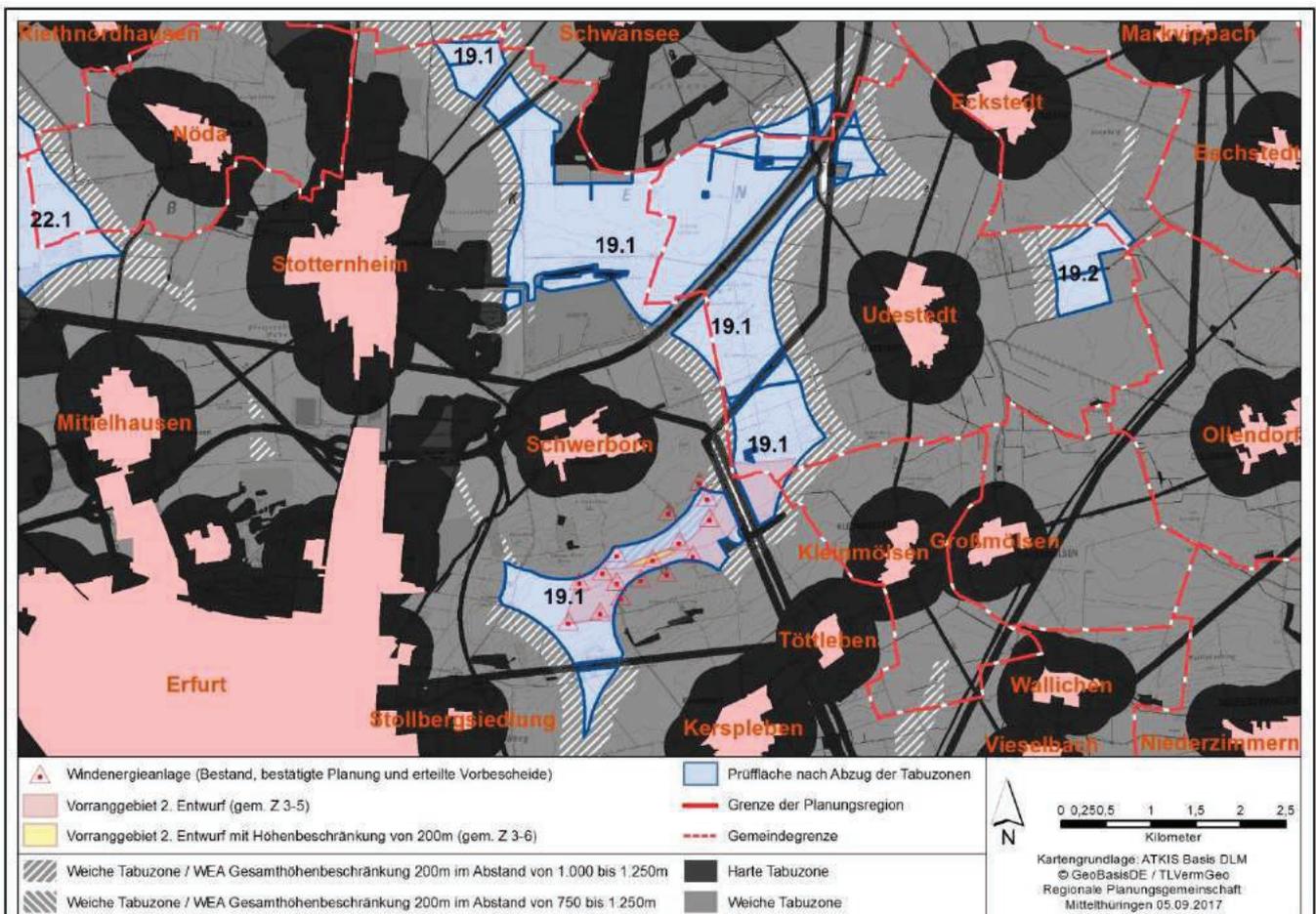
Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung
2.15	Dichtezentren für Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Rohrweihe, Wanderfalke, Wachtelkönig sowie Uhu	Die westlichsten Teilflächen liegen mit 27 ha im Dichtezentrum des Rotmilans mit mittlerer Kerndichte.
2.16	Artspezifische Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener windenergie-sensibler Vogelarten (Rohrdommel, Zwergdommel, Seeadler, Fischadler, Kranich, Lachmöwe, Sumpfohreule)	nicht betroffen
2.17	Vogelzugkorridore	nicht betroffen
2.18	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	nicht betroffen
2.24	Ausgleichsflächen	Im südöstlichen Bereich der Prüffläche entlang der A 71 sind eine Vielzahl von AuE-Maßnahmen gebündelt, so dass Biotopverbundachsen angestrebt werden. Teilweise sind Aufforstungen, Heckenstrukturen, Feuchtbiootope und Extensivgrünland geschaffen worden. Zusammen mit den linearen und punktuellen AuE-Maßnahmen erscheint dieser Bereich der Prüffläche nicht geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen.
2.25	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sowie Gebiete, die sich als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung gemäß LEP 2025 eignen	Betroffenheit marginal.
2.28 b	Forstliche Saatgutbestände	nicht betroffen
2.30	Sonstige Wälder mit herausragender Waldfunktion (gem. Landeswaldprogramm)	Klimaschutzfunktion: nicht betroffen Immissionsschutzfunktion: nicht betroffen Erholungsfunktion: nicht betroffen
2.31	Wald in waldarmen Gebieten gemäß Waldfunktionenkartierung und sonstige Wälder in waldarmen Gebieten sowie Waldinseln	nicht betroffen
2.32	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung	Nicht betroffen
2.33	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	Wurde nicht erhoben, da aus anderen gewichtigen Gründen keine Ausweisung erfolgt.
2.35	Landschaftsbild / Blickbeziehungen	Wurde nicht erhoben, da aus anderen gewichtigen Gründen keine Ausweisung erfolgt.
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	Die Prüffläche liegt fast vollständig, mit Ausnahme von Teilbereichen südlich der Freileitung, im Bauschutzbereich des Internationalen Flughafens Erfurt-Weimar.

Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)	Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung
	<p>Die obere Luftfahrtbehörde hält an ihren bisherigen, plausibel erscheidenden Forderungen, die eine Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung mit einbeziehen, fest: „Die Prüffläche befindet sich im Bauschutzbereich des Flughafens Erfurt-Weimar im direkten An- / Abflug der Pflichtmeldepunkte S1-S2, entlang der A71. Entsprechend der veröffentlichten Anflugkarte finden Sicht-An-/ Abflüge rechts und links der A71 statt mit einer maximalen Höhe von 2000 ft über NN. Bei einer Bebauung mit WEA von 200 m ergäbe das eine Höhe von 511 m über NN (1676 ft). An/ Abflüge fänden maximal in 609 m statt, dies ergibt eine Differenz von 98 m. Zu gering um von einer sicheren Flugdurchführung bei allen Eventualitäten zu sprechen.</p> <p>Einer Bebauung, die sich weiter östlich und nördlich der vorhandenen ausdehnt, kann nicht zugestimmt werden. Eine Ausweisung kann in diesem Bereich daher nur in dem Umfang erfolgen, wie dies im zuletzt veröffentlichten Entwurf des neuen Regionalplanes enthalten war, vgl. Gebiet W-15 – Ingersleben/Frienstedt.</p> <p>Grundlage dafür sind insbesondere auch einschlägige SERA-Bestimmungen (SERA- Standardised European Rules of the Air; Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012), die u.a. Mindestabstände von Einflugpunkten im Bereich der Autobahn vorsehen. Ergänzend wird auf die bisherigen Festlegungen zum Gebiet W-15 verwiesen. Gegen die süd-westliche Erweiterung, die sich südlich der vorhandenen Stromleitungstrasse befindet, bestehen keine Einwände. Höhenmäßig sollten sich hier Anlagen aber an der entsprechenden Zonierung des bisherigen Gebietes W-15 ausrichten.“</p>  <p>Bauschutzbereich (Höhenbeschränkung in Zone I: 470 m ü. NN / in Zone II: 460 m ü. NN, nachträgliche Wiedergabe aus dem 1. Entwurf zum Sachlichen Teilplan „Windenergie“)</p>
<p>3.5</p> <p>Innerhalb eines Radius um Flugsicherungsanlagen: 15km um das DVOR/DME „Erfurt“ (bei Nohra), 10km um das DME „Erfurt Flughafen“, 3km um den VHF-Empfänger „Schmücke“</p>	<p>Prüffläche liegt vollständig im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage DME/Peiler "Flughafen Erfurt-Weimar".</p> <p>Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) schreibt in seiner Stellungnahme vom 25.05.2016, dass sich der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungseinrichtung Erfurt Peiler [EDDE-VDF] in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung erstreckt. Für Windenergieanlagen gelte ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 10 km um die Flugsicherungseinrichtungen. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben bestehe die Möglichkeit einer Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen seien wahrscheinlich. Einschränkungen seien</p>

Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)	Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung	
	<p>umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin seien topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steige die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich.</p> <p>Im Ergebnis stehen, so das BAF, die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergie entgegen. Das BAF empfiehlt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung des BAF hinzuweisen.</p> <p>Im Ergebnis dieser Stellungnahme kommt der Plangeber zu der Einschätzung, dass es nicht absehbar ist, dass sich die Windenergienutzung gegen diesen entgegenstehenden Belang mit hinreichender Sicherheit durchsetzen können.</p>	
3.6	Innerhalb eines Radius von 600m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmfliegern	nicht betroffen
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	<p>Der südlich der zwei Hochspannungsleitungen gelegene Teil der Prüffläche liegt in einer Entfernung von ca. 530 m zum genehmigten Flugbereich des Modellfluggeländes Neudietendorf (Modellflug-sportverein Gamstädt e.V.). Im Vergleich zum 1. Entwurf entfällt das Vorranggebiet Windenergie W-15 – Ingersleben / Frienstedt im 2. Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“. Keine Ausweisung anderer Prüfflächenteile als Vorranggebiet Windenergie.</p> <p>Es liegt keine Betroffenheit vor. Alle Abstandserfordernisse werden eingehalten.</p>
3.12	Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden	nicht betroffen
3.15	Abstand bis zu 40 m beidseitig entlang Trassensicherung Schienenverbindung, sowie Gebiete, die sich als Trassensicherung Schienenverbindung eignen	nicht betroffen
3.19	Schutzstreifen vorhandener oder in Bau befindlicher Fernwasserleitungen (5 m beidseitig der Rohrachse)	nicht betroffen
3.20	Schutzstreifen vorhandener sowie planfestgestellter oder in Bau befindlicher Gashochdruckleitungen über 16 bar (6 m beidseitig der Rohrachse)	nicht betroffen
3.21	Innerhalb eines Puffers von 5 bis 15 km um den Wetterradarstandort des Deutschen Wetterdienstes (Neuhaus a. Rw.)	nicht betroffen

Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung
3.22	Umgebungsschutz der Wetterwarten und -stationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	nicht betroffen
3.24	Seismologische Messstationen	nicht betroffen
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Vorgeschlagenes (geplantes) WSG, schutzwürdiges Trinkwassergewinnungsgebiet	nicht betroffen
4.4	Fläche der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	Erfurt (Ortskern, zahlreiche Einzeldenkmale, bedeutende Sakral- und Profanbauten (z.B. Dom und St. Severi, Festung Petersberg mit Peterskirche), Ortansicht, Stadtsilhouette) Kategorie B Frienstedt (Kirche) Kategorie C Amt Wachsenburg (Wachsenburg mit Burgberg) Kategorie A
4.5	Innerhalb eines Abstandes bis zur Größe der 30-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse C, der 50-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse B und der 100-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse A	Erfurt / Frienstedt / Wachsenburg: wurde nicht erhoben, da aus anderen gewichtigen Gründen keine Ausweisung erfolgt.
4.6	Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung (LEP Z 1.2.3)	„Drei Gleichen“ mit Wachsenburg, Mühlburg und Burg Gleichen und Erfurt: Dom und Severikirche
4.7	Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte	Drei Gleichen: wurde nicht erhoben, da aus anderen gewichtigen Gründen keine Ausweisung erfolgt.
4.8	Landwirtschaftliche Versuchsfelder	nicht betroffen
4.9	Dauerkulturen	nicht betroffen
4.9a	Agrarstruktur, Flurbereinigerungsverfahren	Flurbereinigerungsverfahren anhängig.
4.10	Bergbauberechtigungen (für oberflächennahe Rohstoffe)	nicht betroffen
4.11	Vorranggebiete Rohstoffe und Gebiete, die sich als VR / VB Rohstoffgewinnung, als VR vorsorgende Rohstoffsicherung oder als regionalplanerische Festsetzung für den untertägigen Abbau eignen	nicht betroffen
4.12	Militärische Schutzbereiche	nicht betroffen

Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung
Kriterium der Eignung		
5.1b	Bei Höhenbegrenzungen auf 200m Gesamthöhe: Windgeschwindigkeit in 140m Höhe	6,2 - 6,3 m/s (Mittelwert: 6,3 m/s)
5.2	Windgeschwindigkeiten von 6,13 m/s und mehr in 160 m Höhe bzw. – bei Höhenbegrenzungen auf 200m Gesamthöhe – von 5,97 m/s und mehr in 140m Höhe	6,4 - 6,5 m/s (Mittelwert: 6,5 m/s)
5.3	Netzanbindung	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt keine Datengrundlage vor.
5.4	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nach Prüfung des geologischen Dienstes (TLUG) sind Baugrunderkundungen notwendig.
5.5	Steilhänge	nicht betroffen



2. Entwurf: 19.1 W-14 – Schwerborn / Kerspleben		Prüfflächennummer 1. Entwurf: 19.1
Prüffläche	Vorranggebiet	
Kreisfreie Stadt / Kreis(e): Erfurt, Sömmerda	Kreisfreie Stadt / Kreis(e): Erfurt, Sömmerda	
Gemeinde(n): Erfurt, Alperstedt, Großrudstedt, Kleinmölsen, Udestedt	Gemeinde(n): Erfurt, Udestedt, Kleinmölsen	
Flächengröße der Prüffläche: 899 ha	Flächengröße: 95 ha	
Windhöflichkeit auf 160m: 6,4 - 6,9 m/s		
Vorhandene oder genehmigte WEA / Gesamthöhe(n): ja, 16 WEA, teilweise außerhalb, mit 100m Gesamthöhe.		
Präferenzraum der TMIL-Studie: ja, P04MIT		
Bebauungsplan vorhanden: nein		
FNP mit Konzentrationszonen / städtebaulichen Entwicklungskonzept: ja, Konzentrationszone für die Nutzung von Windenergie, auf der Fläche des im Regionalplan Mittelthüringen von 2011 dargestellten, aber nicht mehr gültigen Vorranggebietes Windenergie.		
Ergangene Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: keine		
In den Beteiligungsverfahren eingegangene Interessen durch Kommunen / Bürgerenergie-eG / Betreiber / Projektierer / Privatpersonen: ja		

Ausweisung als Vorranggebiet: ja

Zusammenfassende Begründung:

- Die nördlichen Teilflächen der Prüffläche liegen mit 486 ha im Dichtezentrum der Rohrweihe mit vornehmlich mittlerer bis hoher Kerndichte. Der Plangeber sieht deswegen von einer Ausweisung dieser Bereiche ab und entscheidet sich dafür, im Bereich der bereits vorhandenen Windenergieanlagen ein Vorranggebiet auszuweisen.
- Der Plangeber geht davon aus, dass es nicht unrealistisch ist, dass dort, wo heute bereits Windenergieanlagen im Schutzbereich der Flugsicherungsanlage DME/Peiler "Flughafen Erfurt-Weimar" stehen bzw. eine luftverkehrsrechtliche Zustimmung erhalten haben, zukünftig auch Neuplanungen von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mindestens 200 m nach § 18a LuftVG genehmigungsfähig sind. Deswegen bezieht er den – sehr randlich im Anlagenschutzbereich gelegenen – Bestand an Windenergieanlagen in das Vorranggebiet mit ein (ca. 4 ha).
- Der Plangeber möchte keine Vorranggebiete Windenergie ausweisen, die unter den Bedingungen des EEG 2017 von vornherein verminderte Chancen auf Realisierung haben (siehe Punkt 2.5 der Begründung zu Z 3-5 im Textteil). Er sieht deshalb von Vorranggebieten Windenergie ab, in denen Höhenbegrenzungen mit weniger als 200m Gesamthöhe erforderlich wären. Bei einer Ausweisung der Prüffläche 19.1 als Vorranggebiet Windenergie muss im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen des Kulturerbestandsorts „Erfurt: Dom und Severi“ deswegen mit mindestens 200m hohen Windenergieanlagen gerechnet werden. Windenergieanlagen in dieser Größenordnung wären von der „Cyriaksburg / Aussichtsturm“ in 7,5km zu sehen und würden entsprechend eine auffällige Beeinträchtigung des Bildhintergrundes darstellen. Diese Beeinträchtigung stellt der Plangeber in der Abwägung jedoch aus folgenden Gründen zurück: Die Windenergieanlagen stehen nicht in einer Sichtachse hinter Dom und Severi, sondern versetzt. Heute wird der historische Ausblick wesentlich durch gründerzeitliche Stadterweiterungen, sozialistische Architektur, neuzeitliche Industrie- und Gewerbebauten aber auch Hochspannungsleitungen – zwar ohne in seiner Grundidee verloren gegangen zu sein – ergänzt; er bezeugt aber heute eine urbanisierte Kulturlandschaft.
- Bezüglich des Landschaftsbildes weist das Vorranggebiet und sein Umfeld eine geringe Qualität auf und wird im Fernbereich bereits durch technische Infrastruktur mit geprägt. Es bestehen bereits am Standort Windenergieanlagen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird zwar durch den Zubau einer geringen Anzahl von Windenergieanlagen sowie durch das zu erwartende Repowering mit deutlich höheren Windenergieanlagen nochmals verstärkt, der Plangeber gewichtet dies aber geringer als die Privilegierung der Windenergieanlagen.

5km-Abstand gem. Punkt 2.7 der Begründung zu Z 3-5:

- Die Prüffläche 19.1 wird vom Plangeber ausgewiesen, weil sie ein deutlich größeres Flächenpotential als die Prüffläche 19.2 bietet und durch den Anlagenbestand bereits vorbelastet ist. Zudem ist bei der Prüffläche 19.2 mit Konflikten bzgl. des Denkmal- und Kulturerbeschutzes (Gedenkstätte Buchenwald) zu rechnen.

Höhenbeschränkung / Zonierung gem. Z 3-6:

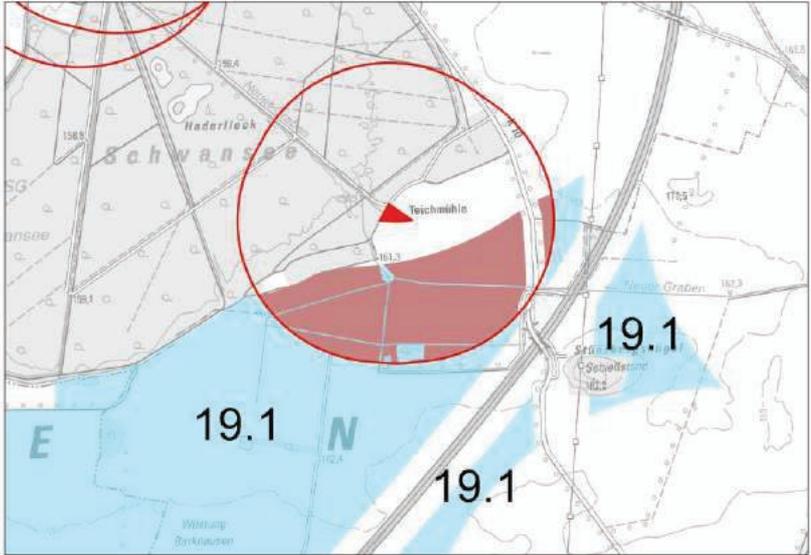
- In einem nördlichen Teilbereich des Vorranggebietes mit einer Größe von 3 ha bewirkt die Lage im Bereich 1.000 – 1.250m zu benachbarten Ortslagen eine Höhenbeschränkung auf 200m Gesamthöhe (Kriterium 1.4a des Kriterienkataloges).

Einkreisung von Siedlungen gem. Punkt 2.6 der Begründung zu Z 3-5:

- Der Winkel von 120° wird für die umliegenden Siedlungen Schwerborn, Kerspleben, Töttleben, Kleinmölsen und Udestedt eingehalten. Für Schwerborn wird der 120°-Winkel nicht vollkommen ausgereizt, da Schwerborn mit der BAB 71 und der Ostumfahrung Erfurt sowie der Deponie bereits technisch stark überprägt ist.

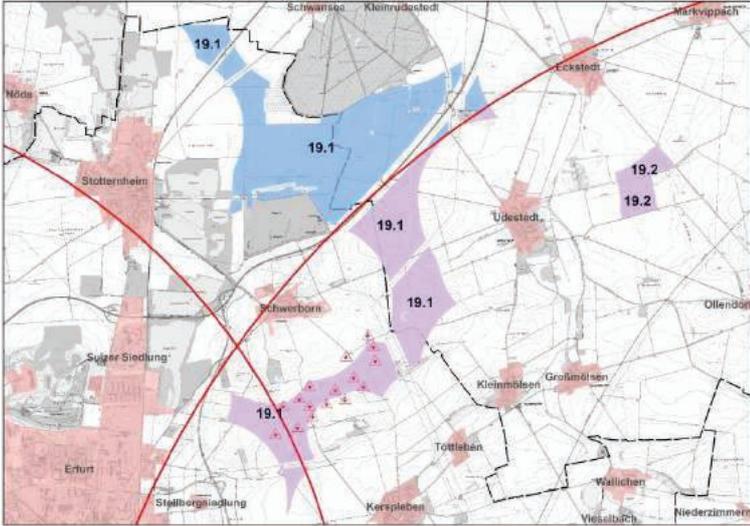
Hinweise für die Genehmigungsplanung:

- Erforderliche Prüfung der Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen (DME/DVOR/Peiler) nach Aussage des Bundesaufsichtamtes für Flugsicherung erst bei konkreter Vorhabenplanung möglich.
- Das Vorranggebiet Windenergie wird im nordöstlichen Bereich von zwei parallel in nordsüdlicher Richtung verlaufenden Hochspannungsleitungen und deren harten Tabuzonen (siehe Kriterienkatalog Nr. 3.17) zerschnitten.
- Das Vorranggebiet Windenergie wird im westlichen Teil von einer in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Fernwasserleitung (siehe Kriterienkatalog Nr. 3.19) gekreuzt.
- Das Vorranggebiet Windenergie wird im Norden (Gemarkung Udestedt) durch eine in Ost-West-Richtung verlaufende Gashochdruckleitung und deren Schutzstreifen (siehe Kriterienkatalog Nr. 3.20) begrenzt.
- Nach Prüfung des geologischen Dienstes (TLUG) sind Baugrunderkundungen notwendig.

Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)	Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung
Siedlung und Mensch	
<p>1.11</p> <p>Abstand bis zu 600m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung</p>	 <p>Teichmühle: Wohnbebauung</p>  <p>Überprüfung der gekennzeichneten Splittersiedlungen und Einzelhäuser durch die Baubehörde der Stadt Erfurt.</p> <p>Es ist ein bestandsgeschütztes Wohnhaus vorhanden. Das Flurstück 879/16 ist jedoch kein Wohngrundstück (Garten-Wochenendhaus).</p> <p>Nach der Standortbefahrung vom 03.12.2015 entscheidet sich der Plangeber dem oben genannten Grundstück keinen 600m Puffer zuzusprechen. Der Abstand zwischen der Außengrenze des Vorranggebietes Windenergie W-14 – Schwerborn / Kerspleben und dem genannten Grundstück beträgt mindestens 400m, die Entfernung zur nächsten Windenergieanlage 420m. Der maximal mögliche 600m Puffer kommt auch deshalb nicht zur Anwendung, weil durch die bereits existierenden Windenergieanlagen eine Vorbelastung gegeben ist. Daneben hat der Grundstückseigentümer durch architektonischen und landschaftsbaulichen Selbstschutz (Ausrichtung des Wohnhauses nach Süden, blickdichte Einzäunung, Nebengebäude und hochwachsende Pflanzen/Bäume im nördlichen und östlichen Grundstücksbereich) eine denkbare, optisch bedrängende Wirkung nach Norden und Nordosten minimiert. Dieser Schutz besteht auch bei einem möglichen Repowering der Anlagen fort.</p>

Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung
1.26	Abstand bis zu 2.500m um Kur- und Erholungsorte gem. Thür-KOG	nicht betroffen
Natur- und Landschaftsschutz		
2.2	Naturpark Thüringer Wald	nicht betroffen
2.9b	Sicherstellung des Umgebungsschutzes von EG-Vogelschutzgebieten	Die Erheblichkeitseinschätzung bezüglich des EG-Vogelschutzgebietes „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ hat auf Basis von Informationen der TLUG / VSW Seebach folgendes Ergebnis: Erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet können ausgeschlossen werden.
2.11	Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	nicht betroffen
2.14	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Waldlebensraumverbund: nicht betroffen Auenlebensraumverbund: Betroffenheit marginal./ Die betroffenen 7 ha sind direkt am Feuchtwald des Schwansees (FFH-Gebiet, NSG und geplantes NSG) und innerhalb der 200 Meter Abstand zu ökologisch wertvollen Wäldern. Die ökologische Wertigkeit dieser betroffenen Flächen ist hoch. In diesem Bereich wird jedoch kein Vorranggebiet ausgewiesen. Grünlandverbund: nicht betroffen Trockenlebensraumverbund: nicht betroffen
2.15	Dichtezentren für Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Rohrweihe, Wanderfalke, Wachtelkönig sowie Uhu	Die nördlichen Teilflächen der Prüffläche liegen mit 486 ha im Dichtezentrum der Rohrweihe mit vornehmlich mittlerer bis hoher Kerndichte.
2.16	Artspezifische Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener windenergie-sensibler Vogelarten (Rohrdommel, Zwergdommel, Seeadler, Fischadler, Kranich, Lachmöwe, Sumpfohreule)	nicht betroffen
2.17	Vogelzugkorridore	nicht betroffen
2.18	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	Betroffenheit marginal
2.24	Ausgleichsflächen	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können in der Regel in einem Windpark integriert werden.
2.25	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sowie Gebiete, die sich als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung gemäß LEP 2025 eignen	Betroffenheit vorhanden. In allen Teilflächen liegen mehrere Bereiche, insgesamt 77 ha, im FS-14 und FS-15.
2.28 b	Forstliche Saatgutbestände	nicht betroffen

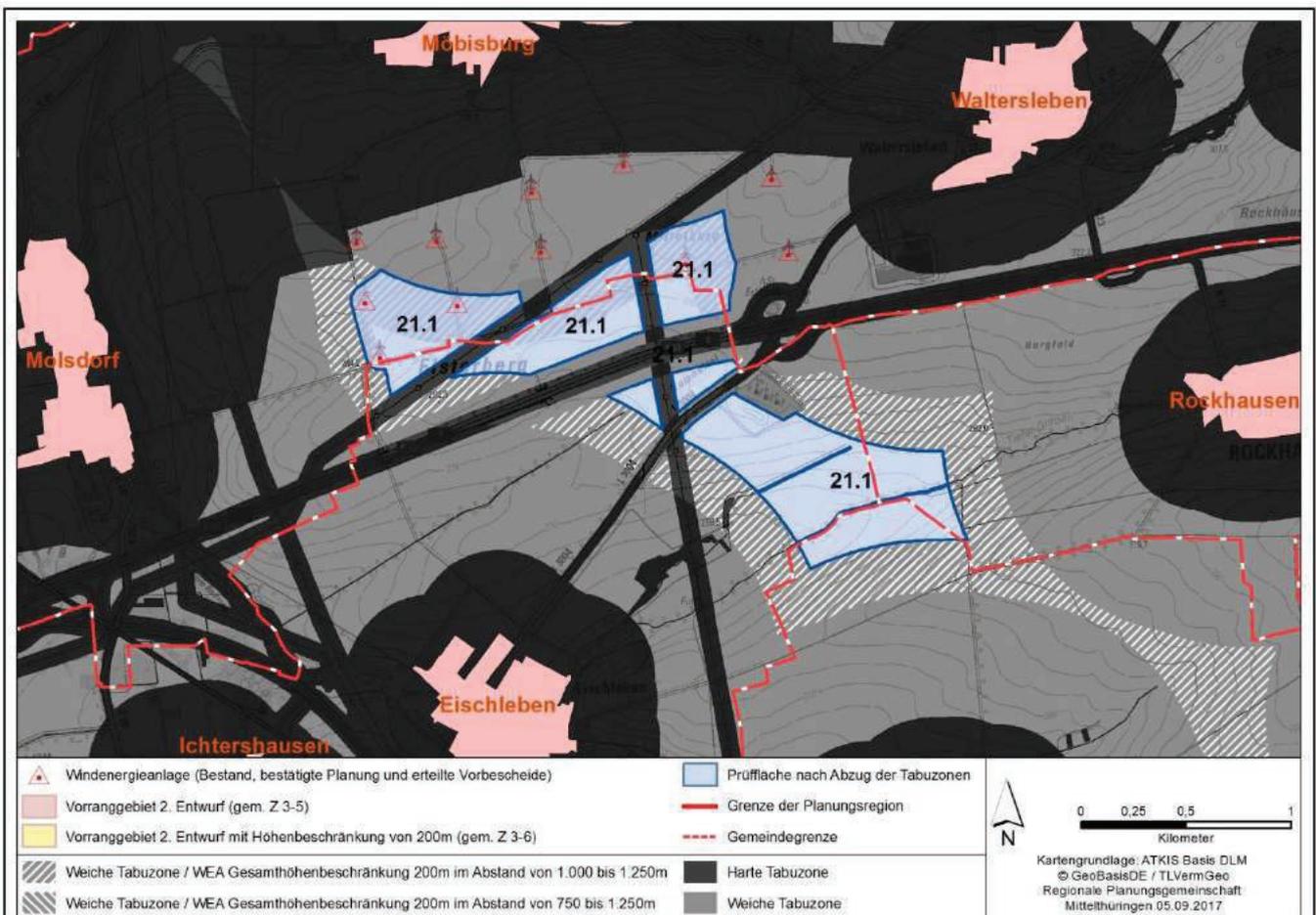
Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung
2.30	Sonstige Wälder mit herausragender Waldfunktion (gem. Landeswaldprogramm)	Klimaschutzfunktion: nicht betroffen Immissionsschutzfunktion: nicht betroffen Erholungsfunktion: nicht betroffen
2.31	Wald in waldarmen Gebieten gemäß Waldfunktionenkartierung und sonstige Wälder in waldarmen Gebieten sowie Waldinseln	Betroffenheit vorhanden, jedoch insgesamt marginal (ca.7 ha insgesamt).
2.32	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung	Betroffen sind zwei Vorbehaltsgebiete Waldmehrung. Der Plangeber gewichtet in dem Fall jedoch die Windenergienutzung höher, als das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung.
2.33	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	nicht betroffen
2.35	Landschaftsbild / Blickbeziehungen	Unzerschnittener störungsarmer Raum gem. G 4-3 Regionalplan Mittelthüringen: nicht betroffen Landschaftsbildqualität – Nahbereich bis 1.250m: Das Vorranggebiet liegt auf einem markanten Höhenrücken nördöstlich der Gera-Niederung bei Erfurt. Bereiche mit hoher Landschaftsbildqualität liegen im südöstlichen Anschluss an das Vorranggebiet. Der Anteil mit Bereichen hoher Landschaftsbildqualität liegt aber insgesamt auf niedrigem Niveau. Landschaftsbildqualität – Fernbereich bis 10.000m: Am Schwansee, den Erfurter Seen und entlang einiger Bachläufe befinden sich Bereiche mit hoher Landschaftsbildqualität. Das Vorranggebiet liegt im suburbanisierten Raum: BAB 71, Ostumfahrung Erfurt, ICE-Neubaustrecke, Deponie sowie Hochspannungsleitungen prägen diesen Raum mit. Der Anteil mit Bereichen hoher Landschaftsbildqualität liegt insgesamt auf niedrigem Niveau.
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	nicht betroffen
3.5	Innerhalb eines Radius um Flugsicherungsanlagen: 15km um das DVOR/DME „Erfurt“ (bei Nohra), 10km um das DME „Erfurt Flughafen“, 3km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	Teile der Prüffläche liegen sowohl im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage DVOR/DME "Erfurt" (bei Nohra), ca. 298 ha der Prüffläche betroffen, und im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage DME/Peiler "Flughafen Erfurt-Weimar", ca. 71 ha im südwestlichen Prüfflächenteil betroffen. Das Vorranggebiet Windenergie W-14 – Schwerborn / Kerspleben ist vollständig vom Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage DVOR/DME "Erfurt" (bei Nohra) erfasst. Der Anlagenschutzbereich des DME/Peiler "Flughafen Erfurt-Weimar" überlagert das vorgesehene Vorranggebiet auf ca. 4 ha. In einem aktuellen Genehmigungsverfahren am Standort Schwerborn / Kerspleben für 5 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 184m erteilte die obere Luftfahrtbehörde im Mai 2015 die luftverkehrsrechtliche Zustimmung auf Grundlage der ihr vorliegenden Stellungnahmen aller Beteiligten. Der Belang des Anlagenschutzbereiches um Flugsicherungsanlagen führt in diesem Fall nicht zum Ausschluss des W-14 – Schwerborn / Kerspleben, weil die o.g. Zustimmung u.a. die Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) beinhaltet, Windenergieanlagen innerhalb der Anlagenschutzbereiche um Flugsicherungsanlagen zu errichten. Das BAF, welches zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Flugsicherungsanlagen eine gutachterliche Stellungnahme bei der Deutschen Flugsicherung (DFS) einholt, kommt auf

Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)	Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung
	<p>Grundlage dieser Stellungnahme der DFS zu dem Schluss, dass die Windenergieanlagen errichtet werden können. Maßgeblich für diese Erlaubnis ist die Einschätzung, dass die Windenergieanlagen aufgrund der Topographie vertikal nicht in den Anlagenschutzbereich des DVOR/DME "Erfurt" (bei Nohra) hineinreichen. Nach Berechnungen des Plangebers trifft dies auch für 200m hohe Windenergieanlagen zu.</p> <p>Der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage DME/Peiler "Flughafen Erfurt-Weimar" wird nach Berechnungen des Plangebers dagegen bereits durch 180m hohe Windenergieanlagen durchdrungen. Trotzdem wurde dort eine luftverkehrsrechtliche Zustimmung für eine solche Windenergieanlage erteilt. Der Plangeber geht davon aus, dass es nicht unrealistisch ist, dass an diesem Standort zukünftig auch Neuplanungen von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mindestens 200 m nach § 18a LuftVG genehmigungsfähig sind.</p>  <p>Anlagenschutzbereich</p>
3.6	<p>Innerhalb eines Radius von 600m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmfliegern</p> <p>nicht betroffen</p>
3.7	<p>Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände</p> <p>nicht betroffen</p>
3.12	<p>Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden</p> <p>nicht betroffen</p>
3.15	<p>Abstand bis zu 40 m beidseitig entlang Trassensicherung Schienenverbindung, sowie Gebiete, die sich als Trassensicherung Schienenverbindung eignen</p> <p>nicht betroffen</p>
3.19	<p>Schutzstreifen vorhandener oder in Bau befindlicher Fernwasserleitungen (5 m beidseitig der Rohrachse)</p> <p>Die Prüffläche und das Vorranggebiet Windenergie W-14 – Schwerborn / Kerspleben werden von zwei sich kreuzenden Fernwasserleitungen und deren beidseitig der Rohrachse verlaufenden Schutzstreifen gequert. Die linienhafte Ausdehnung des Schutzstreifens der beiden Fernwasserleitungen kann in das Vorranggebiet Windenergie integriert werden. Der jeweilige Schutzstreifen der Fernwasserleitung bleibt von der Nutzung der Windenergie ausgenommen. Durch die Höhe der heutigen Windenergieanlagen und deren Rotorradius sind</p>

Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung
		wegen der Nachlaufströmung bereits Abstände von mehreren hundert Metern zwischen den Windenergieanlagen erforderlich. Daher führen bandartige Infrastruktursysteme mit geringer flächenhafter Ausdehnung nicht dazu, dass sich die ohnehin erforderlichen Abstände zwischen den Windenergieanlagen erheblich vergrößern.
3.20	Schutzstreifen vorhandener sowie planfestgestellter oder in Bau befindlicher Gashochdruckleitungen über 16 bar (6 m beidseitig der Rohrachse)	Durch die Prüffläche verlaufen mehrere Gashochdruckleitungen. Die nordöstliche Teilfläche des Vorranggebietes W-14 – Schwerborn / Kerspleben wird in ihrer nördlichen Ausdehnung fast durchgängig durch den Schutzstreifen der in Ost-West-Richtung verlaufenden Gashochdruckleitung begrenzt.
3.21	Innerhalb eines Puffers von 5 bis 15 km um den Wetterradarstandort des Deutschen Wetterdienstes (Neuhaus a. Rw.)	nicht betroffen
3.22	Umgebungsschutz der Wetterwarten und -stationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	nicht betroffen
3.24	Seismologische Messstationen	nicht betroffen
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Vorgeschlagenes (geplantes) WSG, schutzwürdiges Trinkwassergewinnungsgebiet	nicht betroffen
4.4	Fläche der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	Erfurt (Ortskern, zahlreiche Einzeldenkmale, bedeutende Sakral- und Profanbauten (z.B. Dom und Severi), Festung Petersberg mit Peterskirche, Ortansicht, Stadtsilhouette) Kategorie B Weimar (Konzentrationslager und ehemaliges sowjetisches Internierungslager, Gedenkstätte Buchenwald mit Glockenturm) Kategorie A Udestedt (Barkhäuser Warte westlich der Ortslage) Kategorie C
4.5	Innerhalb eines Abstandes bis zur Größe der 30-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse C, der 50-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse B und der 100-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse A	Erfurt: siehe Kriterium 4.7 Gedenkstätte Buchenwald: siehe Kriterium 4.7 Barkhäuser Warte: Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden
4.6	Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung (LEP Z 1.2.3)	Erfurt: Dom und Severikirche Weimar: Konzentrationslager und ehemaliges sowjetisches Internierungslager, Gedenkstätte Buchenwald mit Glockenturm
4.7	Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte	Erfurt: Der Plangeber möchte keine Vorranggebiete Windenergie ausweisen, die unter den Bedingungen des EEG 2017 von vornherein verminderte Chancen auf Realisierung haben (siehe Punkt 2.5 der Begründung zu Z 3-5 im Textteil). Er sieht deshalb von Vorranggebieten Windenergie ab, in denen Höhenbegrenzungen mit weniger als 200m Gesamthöhe erforderlich wären. Bei einer Ausweisung der Prüffläche 19.1 als Vorranggebiet Windenergie muss im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen des Kulturerbestandorts „Erfurt: Dom und Severi“ deswegen mit mindestens 200m hohen Windenergieanlagen gerechnet werden. Windenergieanlagen in dieser Größen-

Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung
		<p>ordnung wären von der „Cyriaksburg / Aussichtsturm“ in 7,5km zu sehen und würden entsprechend eine auffällige Beeinträchtigung des Bildhintergrundes darstellen. Diese Beeinträchtigung stellt der Plan-geber in der Abwägung jedoch aus folgenden Gründen zurück: Die Windenergieanlagen stehen nicht in einer Sichtachse hinter Dom und Severi, sondern versetzt. Heute wird der historische Ausblick wesentlich durch gründerzeitliche Stadterweiterungen, sozialistische Architektur, neuzeitliche Industrie- und Gewerbebauten aber auch Hochspannungsleitungen – zwar ohne in seiner Grundidee verloren gegangen zu sein – ergänzt; er bezeugt aber heute eine urbanisierte Kulturlandschaft.</p> <p>Weimar: Blickpunkte in erhöhter Lage. Die Prüffläche liegt am Rande des Wirkungsbereichs des Denkmals / Kulturerbestandortes in ca. 11km Entfernung. Es ist nicht mit Beeinträchtigungen des Gedenkens durch Windenergieanlagen am Standort Schwerborn / Kerspleben zu rechnen.</p>
4.8	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	nicht betroffen
4.9	Dauerkulturen	nicht betroffen
4.9a	Agrarstruktur, Flurbereinigungsverfahren	<p>Betroffenheit vorhanden (in der Gemarkung Udestedt). Im betroffenen Teil der Gemarkung der Gemeinde wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen.</p> <p>Das Vorranggebiet ist durch ein Wegesystem gut erschlossen. Das Vorranggebiet ist zum größten Teil ein bestehender Windpark. Dadurch, dass die Vorranggebiete für mindestens 200m hohe Anlagen ausgelegt sind, minimiert sich die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Böden. Durch den Grundsatz G 3-39 (siehe Textteil) soll dem Anliegen der Landwirtschaft ein hohes Gewicht beigemessen werden.</p>
4.10	Bergbauberechtigungen (für oberflächennahe Rohstoffe)	Betroffenheit hoch: VR-KIS-17, Bergbauberechtigung, 3,1 ha.
4.11	Vorranggebiete Rohstoffe und Gebiete, die sich als VR / VB Rohstoffgewinnung, als VR vorsorgende Rohstoffsicherung oder als regionalplanerische Festsetzung für den untertägigen Abbau eignen	<p>VR Rohstoffe: KIS-17. Keine Bergbauberechtigung: (VR KIS-18, Randstreifen 1,5 ha im Westen der Prüffläche)</p> <p>VB Rohstoffe: kis-17 (keine Bergbauberechtigung)</p> <p>VB Rohstoffe: kis-13, keine Bergbauberechtigung. Nach Rücksprache mit der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie führt die geringe Qualität des Vorbehaltsgebietes im Rahmen der Fortschreibung zu seiner (Teil-)Streichung, so dass kein Konflikt mit dem Vorranggebiet mehr besteht.</p>
4.12	Militärische Schutzbereiche	nicht betroffen
Kriterium der Eignung		
5.1b	Bei Höhenbegrenzungen auf 200m Gesamthöhe: Windgeschwindigkeit in 140m Höhe	6,2 - 6,6 m/s (Mittelwert: 6,3 m/s)
5.2	Windgeschwindigkeiten von 6,13 m/s und mehr in 160 m Höhe bzw. – bei Höhenbegrenzungen auf 200m Gesamthöhe – von 5,97 m/s und mehr in 140m Höhe	6,4 - 6,9 m/s (Mittelwert: 6,6 m/s)
5.3	Netzanbindung	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt keine Datengrundlage vor.

Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung
5.4	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Nach Prüfung des geologischen Dienstes (TLUG) sind Baugrunderkundungen notwendig.
5.5	Steilhänge	Betroffenheit marginal



2. Entwurf: 21.1 Zwischen Möbisburg und Eischleben		Prüfflächennummer 1. Entwurf: keine Prüffläche
Prüffläche	Vorranggebiet	
Kreisfreie Stadt / Kreis(e): Erfurt, Ilm-Kreis	Kreisfreie Stadt / Kreis(e): -	
Gemeinde(n): Erfurt, Amt Wachsenburg, Kirchheim, Rockhausen	Gemeinde(n): -	
Flächengröße der Prüffläche: 126 ha	Flächengröße: -	
Windhöflichkeit auf 160m: 6,4 - 6,4 m/s		
Vorhandene oder genehmigte WEA / Gesamthöhe(n): ja, 11 WEA, davon 7 außerhalb, mit etwa 100m Gesamthöhe.		
Präferenzraum der TMIL-Studie: ja, P17MIT		
Bebauungsplan vorhanden: nein		
FNP mit Konzentrationszonen / städtebaulichen Entwicklungskonzept: nein		
Ergangene Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: keine		
In den Beteiligungsverfahren eingegangene Interessen durch Kommunen / Bürgerenergie-eG / Betreiber / Projektierer / Privatpersonen: nein		

Ausweisung als Vorranggebiet: nein

Zusammenfassende Begründung:

- Belange der Luftfahrt führen zum Ausschluss des nördlich der Bundesautobahn A 4 gelegenen Prüfflächenteils. Auch die beiden Prüfflächen zwischen der Bundesautobahn und der Landesstraße L 3004 sowie Teilflächen westlich der Gasverdichterstation Eischleben werden aus denselben Gründen nicht ausgewiesen. Ursächlich für die Nichtausweisung ist die Einschätzung des Plangebers, dass es nicht absehbar ist, dass sich die Windenergienutzung gegen den Belang des Anlagenschutzbereiches um die Flugsicherungsanlage DME/Peiler "Flughafen Erfurt-Weimar" mit hinreichender Sicherheit wird durchsetzen können. Unter dem Aspekt der sicheren Durchführung von Hubschrauberflügen und -einsätzen empfiehlt die obere Luftfahrtbehörde zudem einen Mindestabstand entsprechend der Gesamtanlagenhöhe moderner Windenergieanlagen beidseitig der Bundesautobahn.
- Innerhalb der zwei Prüfflächenteile zwischen der Bundesautobahn A 4 und der Landesstraße L 3004 werden aufgrund der beschriebenen Sicherheitsanforderungen zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen und der Maßgabe, dass alle Teile einer Windenergieanlage samt der vom Rotor überstrichenen Fläche von der Prüffläche / des Vorranggebietes aufgenommen werden müssen (siehe dazu Punkt 2.1 im Textteil zum Sachlichen Teilplan „Windenergie“), keine Windenergieanlagen genehmigungsfähig sein. Zudem geht der Plangeber bei der direkt an die Prüffläche angrenzenden Erdgasverdichterstation von einem Schutzanspruch aus. Um die Sicherheit der Infrastruktur selbst zu gewährleisten sowie die dort arbeitenden Personen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen, müssten Windenergieanlagen einen Abstand halten. Nutzungseinschränkungen würden im konkreten Genehmigungsverfahren geklärt, können jedoch bis zu mehreren hundert Metern betragen. Da es nicht absehbar ist, dass sich die Windenergienutzung gegen diese Belange mit hinreichender Sicherheit wird durchsetzen können, verzichtet der Plangeber an dieser Stelle auf eine Ausweisung als Vorranggebiet.
- Bezüglich des Landschaftsbildes weisen die Prüfflächenteile und ihre nähere Umgebung eine geringe Qualität auf und werden bereits durch technische Infrastruktur mit geprägt. Am Standort nördlich der Autobahn stehen bereits Windenergieanlagen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes würde jedoch durch den Zubau einer geringen Anzahl von Windenergieanlagen sowie durch das zu erwartende Repowering mit deutlich höheren Windenergieanlagen nochmals verstärkt und einen deutlichen größeren Raum einnehmen. Bei einer Inanspruchnahme des südlich der Bundesautobahn A 4 gelegenen Prüfflächenteils würden die weiträumigen und weitestgehend unverbauten Blickbeziehungen von der Autobahn aus in Richtung Westen und Süden in das Vorland und die Kammlagen des Thüringer Waldes, der Drei Gleichen sowie der Reinsberge zwischen Ilmenau und Arnstadt auffällig bis erheblich gestört. Die Inanspruchnahme der Prüffläche mit modernen Windenergieanlagen würden Blickbeziehungen vom Steiger Richtung Süden nachhaltig beeinträchtigen.
- In der Abwägung der Sicherheitsaspekte in Bezug auf die Erdgasinfrastruktur und die Flugsicherungsanlagen entfallen große Bereiche der Prüffläche für eine potentielle Windenergienutzung. In den verbleibenden südlich der Bundesautobahn A 4 gelegenen bisher unverbauten Teilflächen wird nach dem Willen des Plangebers dem Erhalt weitestgehend ungestörter Blickbeziehungen ein höheres Gewicht beigemessen als der Windenergienutzung. In der Planungsregion Mittelthüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung, um der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen, so dass der Plangeber auf die Ausweisung dieses Gebietes aus den o.g. Gründen verzichtet.

5km-Abstand gem. Punkt 2.7 der Begründung zu Z 3-5:

- nicht relevant

Höhenbeschränkung / Zonierung gem. Z 3-6:

- nicht relevant

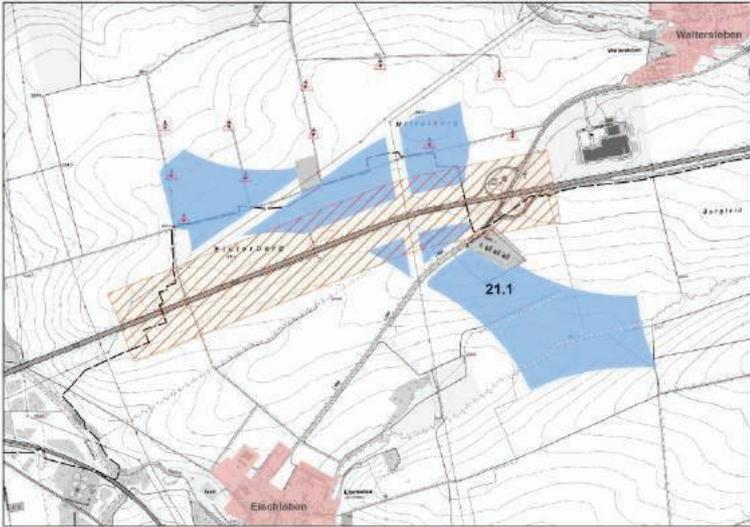
Einkreisung von Siedlungen gem. Punkt 2.6 der Begründung zu Z 3-5:

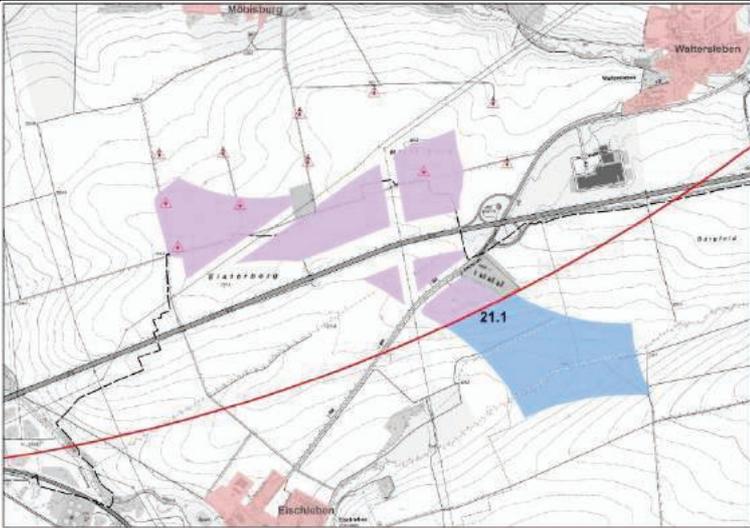
- nicht relevant

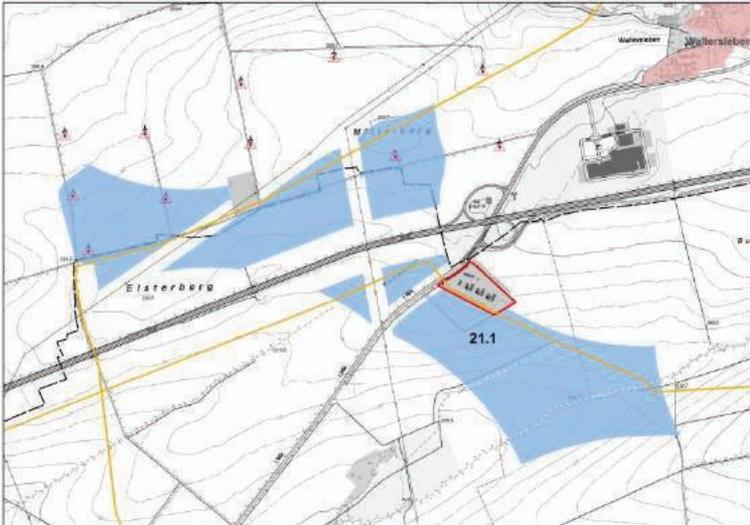
Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)	Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung
Siedlung und Mensch	
1.11	<div style="display: flex;"> <div style="flex: 1;"> <p>Abstand bis zu 600m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung</p> </div> <div style="flex: 1; text-align: center;"> <p>nicht betroffen</p> </div> </div>

Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung
1.26	Abstand bis zu 2.500m um Kur- und Erholungsorte gem. Thür-KOG	nicht betroffen
Natur- und Landschaftsschutz		
2.2	Naturpark Thüringer Wald	nicht betroffen
2.9b	Sicherstellung des Umgebungsschutzes von EG-Vogelschutzgebieten	Wurde nicht erhoben, da aus anderen gewichtigen Gründen keine Ausweisung erfolgt.
2.11	Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	nicht betroffen
2.14	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Waldlebensraumverbund: nicht betroffen Auenlebensraumverbund: betroffen Grünlandverbund: nicht betroffen Trockenlebensraumverbund: nicht betroffen
2.15	Dichtezentren für Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Rohrweihe, Wanderfalke, Wachtelkönig sowie Uhu	nicht betroffen
2.16	Artspezifische Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener windenergie-sensibler Vogelarten (Rohrdommel, Zwergdommel, Seeadler, Fischadler, Kranich, Lachmöwe, Sumpfohreule)	nicht betroffen
2.17	Vogelzugkorridore	Ein südöstlicher Bereich (47 ha) ragt randlich in den Anfangsbereich des Vogelzugkorridores für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel hinein.
2.18	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	nicht betroffen
2.24	Ausgleichsflächen	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können in der Regel in einem Windpark integriert werden.
2.25	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sowie Gebiete, die sich als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung gemäß LEP 2025 eignen	nicht betroffen
2.28 b	Forstliche Saatgutbestände	nicht betroffen

Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung
2.30	Sonstige Wälder mit herausragender Waldfunktion (gem. Landeswaldprogramm)	Klimaschutzfunktion: nicht betroffen Immissionsschutzfunktion: nicht betroffen Erholungsfunktion: nicht betroffen
2.31	Wald in waldarmen Gebieten gemäß Waldfunktionenkartierung und sonstige Wälder in waldarmen Gebieten sowie Waldinseln	nicht betroffen
2.32	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung	nicht betroffen
2.33	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	nicht betroffen
2.35	Landschaftsbild / Blickbeziehungen	<p>Bezüglich des Landschaftsbildes weisen die Prüfflächenteile und ihre nähere Umgebung eine geringe Qualität auf und werden bereits durch technische Infrastruktur mit geprägt. Am Standort nördlich der Autobahn stehen bereits Windenergieanlagen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes würde jedoch durch den Zubau einer geringen Anzahl von Windenergieanlagen sowie durch das zu erwartende Repowering mit deutlich höheren Windenergieanlagen nochmals verstärkt und einen deutlichen größeren Raum einnehmen.</p> <p>Auf der Bundesautobahn A 4 von Osten kommend fällt ca. ab der Waldkante zum „Steiger-Willroder Forst“ das Gelände nach Südwesten in die Tallagen der Apfelstädt, Gera und Wipfra ab. Die nördlich der Autobahn gelegenen elf Windenergieanlagen am Standort Möbisburg kommen nacheinander am äußersten nördlichen Rand des sich öffnenden Blickes in Richtung Westen und Süden in den Blick. Diese Sichtbeziehungen sind mit Ausnahme des sich in den Niederungen verlierenden technisch überprägten Raumes am Erfurter Kreuz weiträumig und reichen über das Burgensemble der Drei Gleichen, den Reinsbergen und das Vorland bis zum Kamm des Thüringer Waldes hinaus.</p> <p>Ausgehend von der Waldkante des Naherholungsgebietes „Steiger-Willroder Forst“ südlich von Erfurt (gleichzeitig LSG) ergeben sich über die Bestandsanlagen hinweg Blickbeziehungen nach Süden auf die Reinsberge und den Thüringer Wald. Windenergieanlagen mit mind. 200m Gesamthöhe würden hier das Bild deutlich überprägen und den Blick einfangen, da sie gegenüber den bestehenden Anlagen deutlich über die Horizontlinie hinauswachsen würden.</p>
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	<p>Bauschutzbereiche sind nicht betroffen</p> <p>Unabhängig von der Lage außerhalb von Bauschutzbereichen äußerte sich die obere Luftfahrtbehörde aus fliegerischer und flugbetrieblicher Sicht zur Prüffläche. In der Stellungnahme rät die obere Luftfahrtbehörde von der Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie ab, weil die Prüffläche zwischen den Flugplätzen Erfurt-Weimar und Arnstadt-Alkersleben liegt und hier entsprechende Flugbewegungen erfolgen. Windkraftanlagen moderner Bauart könnten dort eine viel stärkere Riegelwirkung entfalten als die bisher existierenden. Die obere Luftfahrtbehörde empfiehlt überdies dringend, beiseitig der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A 4 einen Mindestabstand entsprechend der Gesamtanlagenhöhe moderner Windenergieanlagen freizuhalten um sicherzustellen, dass etwa Hubschrauberpiloten, die die Autobahn als Orientierung nutzen oder dort Aufgaben</p>

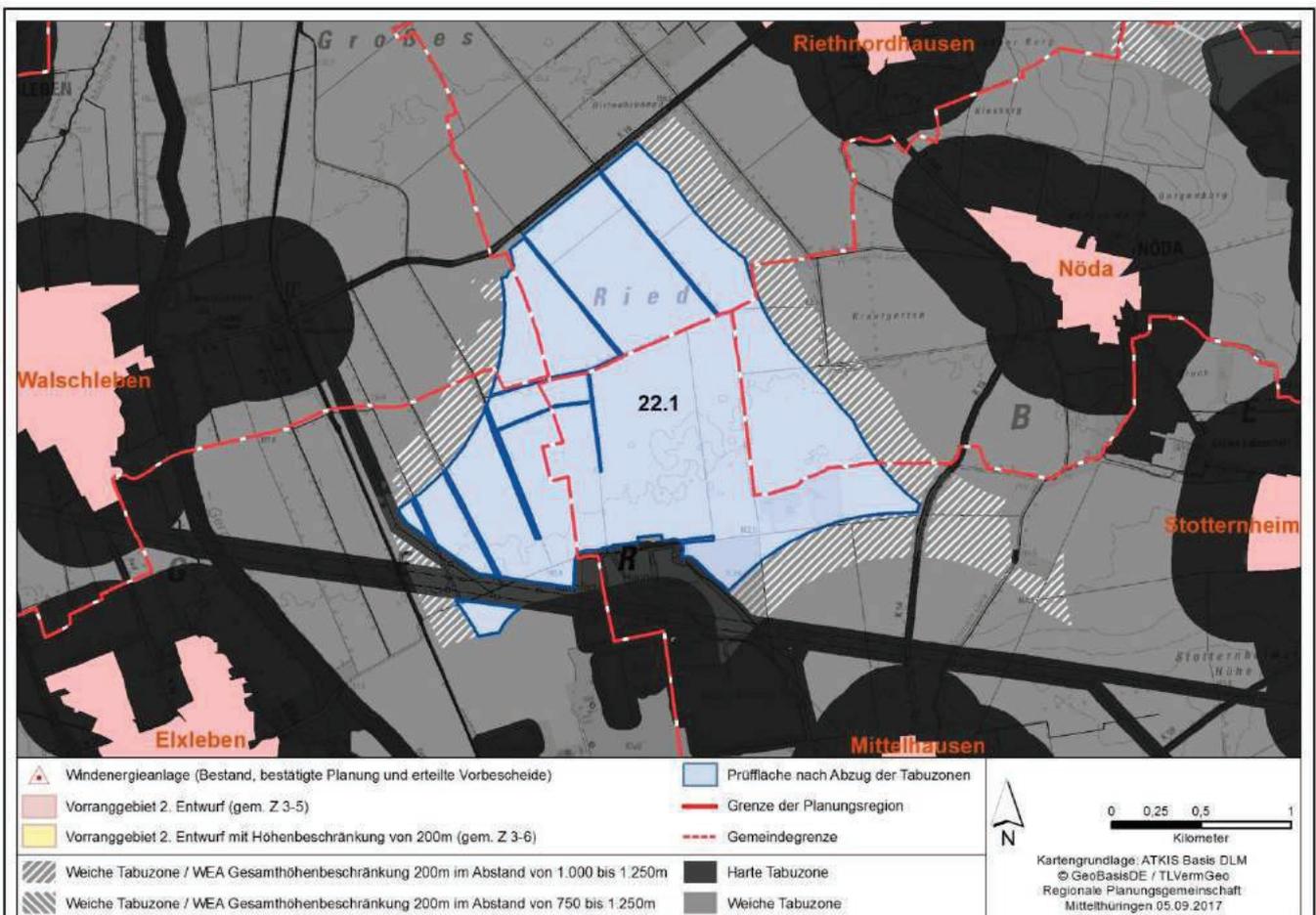
Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)	Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung
	<p>zu erledigen haben, jederzeit einen ausreichenden Abstand von Hindernissen einhalten können (siehe nachfolgende Abbildung).</p>  <p>Abstand von 200 m zur befestigten Fahrbahnkante entlang der BAB 4</p>
<p>3.5</p> <p>Innerhalb eines Radius um Flugsicherungsanlagen: 15km um das DVOR/DME „Erfurt“ (bei Nohra), 10km um das DME „Erfurt Flughafen“, 3km um den VHF-Empfänger „Schmücke“</p>	<p>Ca. 76 ha der Prüffläche liegen im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage DME/Peiler "Flughafen Erfurt-Weimar".</p> <p>Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) schreibt in seiner Stellungnahme vom 13.03.2017, dass sich der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungseinrichtung Erfurt Peiler [EDDE-VDF] in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung erstreckt. Für Windenergieanlagen gelte ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 10 km um die Flugsicherungseinrichtungen. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben bestehe die Möglichkeit einer Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen seien wahrscheinlich. Einschränkungen seien umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin seien topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steige die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich.</p> <p>Im Ergebnis stehen, so das BAF, die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergie entgegen. Das BAF empfiehlt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung des BAF hinzuweisen.</p> <p>Im Ergebnis dieser Stellungnahme kommt der Plangeber zu der Einschätzung, dass es nicht absehbar ist, dass sich die Windenergienutzung gegen diesen entgegenstehenden Belang mit hinreichender Sicherheit wird durchsetzen können. Zur Gewährleistung der Anlagensicherheit ist mit Einschränkungen von Windenergieanlagen zu rechnen.</p>

Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)	Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung	
		 <p>Anlagenschutzbereich</p>
3.6	Innerhalb eines Radius von 600m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmfliegern	nicht betroffen
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	nicht betroffen
3.12	Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden	nicht betroffen
3.15	Abstand bis zu 40 m beidseitig entlang Trassensicherung Schienenverbindung, sowie Gebiete, die sich als Trassensicherung Schienenverbindung eignen	nicht betroffen
3.19	Schutzstreifen vorhandener oder in Bau befindlicher Fernwasserleitungen (5 m beidseitig der Rohrachse)	nicht betroffen
3.20	Schutzstreifen vorhandener sowie planfestgestellter oder in Bau befindlicher Gashochdruckleitungen über 16 bar (6 m beidseitig der Rohrachse)	<p>Durch die Prüffläche verlaufen mehrere Gashochdruckleitungen. Die nördliche Teilfläche der Prüffläche wird in Ost-West-Richtung von einer Gashochdruckleitung gequert, durch die südlich der Bundesautobahn gelegene Prüffläche verlaufen nebeneinander zwei Stränge der Sachsen-Thüringen-Erdgas-Leitung (STEGAL) (siehe nachfolgende Abbildung).</p> <p>Durch den parallel zur STEGAL- und der STEGAL-Loop-Leitung verlaufenden Schutzstreifen selbst sowie durch die Parameter der Gasleitungen (Druckstufe, Durchmesser, Rohrstärke) bedingt, sind unterschiedlich hohe Abstände zur Fundamentaußenkante bzw. zum Mastfuß der Windenergieanlage erforderlich. Innerhalb der zwei Prüfflächenteile zwischen der Bundesautobahn A 4 und der Landesstraße L 3004 werden aufgrund der beschriebenen Sicherheitsanforderungen zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen und der Maßgabe, dass alle Teile einer Windenergieanlage samt der vom Rotor überstrichenen Fläche vollständig von der Prüfflächen/ dem Vorranggebiet aufgenommen werden müssen (siehe dazu 2.1 Textteil zum sachlichen Teilplan „Windenergie“), dürften zwischen den</p>

Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)	Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung	
		<p>Erdgashochdruckleitungen und der BAB 4 keine Windenergieanlagen genehmigungsfähig sein.</p> <p>Südlich der Bundesautobahn A 4 und der Landesstraße L 3004 befindet sich eine Erdgasgasverdichterstation entlang der STEGAL-Leitungen (siehe nachfolgende Abbildung). Solche Kompressorstationen erhöhen den Gasdruck im Erdgaspipelinennetz und sind unerlässlich für den Transport von Erdgas über weite Entfernungen. Auf dem Gelände in Eischleben befinden sich neben den eigentlichen Kompressoren und Gaskühlern auch Versorgungs- und Betriebsgebäude sowie ein umfangreiches oberirdisches Rohrsystem. Zudem ist die Station ein dauerhafter Arbeitsplatz für das dort tätige Betriebspersonal.</p> <p>Bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen nördlich der Bundesautobahn sieht der Plangeber keine Bedenken hinsichtlich notwendig einzuhaltender Sicherheitsabstände zur Erdgasverdichterstation. Um Nutzungseinschränkungen auszuschließen, ist es für Prüfflächenteile südlich der Bundesautobahn erforderlich, den Schutzanspruch der Erdgasverdichterstation zu gewährleisten. Diese betroffenen Bereiche um die Erdgasverdichterstationen sprechen nach Auffassung des Plangebers gegen die Errichtung von Windenergieanlagen. Notwendige Abstände können je nach Dimension und Anzahl der Windenergieanlagen bis zu mehreren hundert Metern betragen.</p>  <p>Gasverdichterstation Eischleben (rot umrandet) und Gashochdruckleitungen (orange)</p>
3.21	Innerhalb eines Puffers von 5 bis 15 km um den Wetterradarstandort des Deutschen Wetterdienstes (Neuhaus a. Rw.)	nicht betroffen
3.22	Umgebungsschutz der Wetterwarten und -stationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	nicht betroffen
3.24	Seismologische Messstationen	nicht betroffen
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Vorgeschlagenes (geplantes) WSG, schutzwürdiges Trinkwassergewinnungsgebiet	nicht betroffen

Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung
4.4	Fläche der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	Kirchheim (Kirche am nördlichen Ortsrand in erhöhter Lage) Kategorie C Molsdorf (Schloss mit Park, Kirche) Kategorie C
4.5	Innerhalb eines Abstandes bis zur Größe der 30-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse C, der 50-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse B und der 100-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse A	Kirchheim: Vom Radweg aus Richtung Elxleben / Kranichfeld kommend ist die Kirche relevant sichtbar. Außerdem lassen sich die Rotorblätter der bestehenden Windenergieanlagen im westlichen Teil der Prüffläche erkennen. Hier wären weitere (höhere) Windenergieanlagen auf diesem Teil der Prüffläche eine auffällige Störung. Molsdorf: Keine Beeinträchtigung der vom Schloss ausgehenden Hauptsichtachse. Nördliche Prüffläche mit Bestandsanlagen in erhöhter Lage am Nebenausgang des Parkes (Graf-Gotter-Str.) sichtbar; dort auffällige Störung.
4.6	Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung (LEP Z 1.2.3)	nicht betroffen
4.7	Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte	nicht betroffen
4.8	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	nicht betroffen
4.9	Dauerkulturen	nicht betroffen
4.9a	Agrarstruktur, Flurbereinigerungsverfahren	Flurbereinigerungsverfahren anhängig, jedoch in einem Verfahrensstand, der in ein Vorranggebiet Windenergie integrierbar erscheint.
4.10	Bergbauberechtigungen (für oberflächennahe Rohstoffe)	nicht betroffen
4.11	Vorranggebiete Rohstoffe und Gebiete, die sich als VR / VB Rohstoffgewinnung, als VR vorsorgende Rohstoffsicherung oder als regionalplanerische Festsetzung für den untertägigen Abbau eignen	nicht betroffen
4.12	Militärische Schutzbereiche	nicht betroffen
Kriterium der Eignung		
5.1b	Bei Höhenbegrenzungen auf 200m Gesamthöhe: Windgeschwindigkeit in 140m Höhe	6,1 - 6,2 m/s (Mittelwert: 6,2 m/s)
5.2	Windgeschwindigkeiten von 6,13 m/s und mehr in 160 m Höhe bzw. – bei Höhenbegrenzungen auf 200m Gesamthöhe – von 5,97 m/s und mehr in 140m Höhe	6,4 - 6,4 m/s (Mittelwert: 6,4 m/s)
5.3	Netzanbindung	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt keine Datengrundlage vor.
5.4	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Wurde nicht erhoben, da aus anderen gewichtigen Gründen keine Ausweisung erfolgt.

Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung
5.5	Steilhänge	nicht betroffen



2. Entwurf: 22.1 Zwischen Elxleben und Nöda		Prüfflächennummer 1. Entwurf: keine Prüffläche
Prüffläche	Vorranggebiet	
Kreisfreie Stadt / Kreis(e): Erfurt, Sömmerda	Kreisfreie Stadt / Kreis(e): -	
Gemeinde(n): Erfurt, Elxleben, Nöda, Riethordhausen, Walschleben	Gemeinde(n): -	
Flächengröße der Prüffläche: 374 ha	Flächengröße: -	
Windhöflichkeit auf 160m: 6,3 - 6,4 m/s		
Vorhandene oder genehmigte WEA / Gesamthöhe(n): keine		
Präferenzraum der TMIL-Studie: nein		
Bebauungsplan vorhanden: nein		
FNP mit Konzentrationszonen / städtebaulichen Entwicklungskonzept: nein		
Ergangene Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: keine		
In den Teilnahmeverfahren eingegangene Interessen durch Kommunen / Bürgerenergie-eG / Betreiber / Projektierer / Privatpersonen: nein		

Ausweisung als Vorranggebiet: nein

Zusammenfassende Begründung:

- Belange des Vogelschutzes (Dichtezentrum Rohrweihe) und Belange der Rohstoffsicherung sprechen gegen eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie.
- Diesen Belangen wird gegenüber der Windenergienutzung ein höheres Gewicht beigemessen. In der Planungsregion Mittelthüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung, um der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen, so dass der Plangeber auf die Ausweisung dieses Gebietes aus den o.g. Gründen verzichtet.

5km-Abstand gem. Punkt 2.7 der Begründung zu Z 3-5:

- nicht relevant

Höhenbeschränkung / Zonierung gem. Z 3-6:

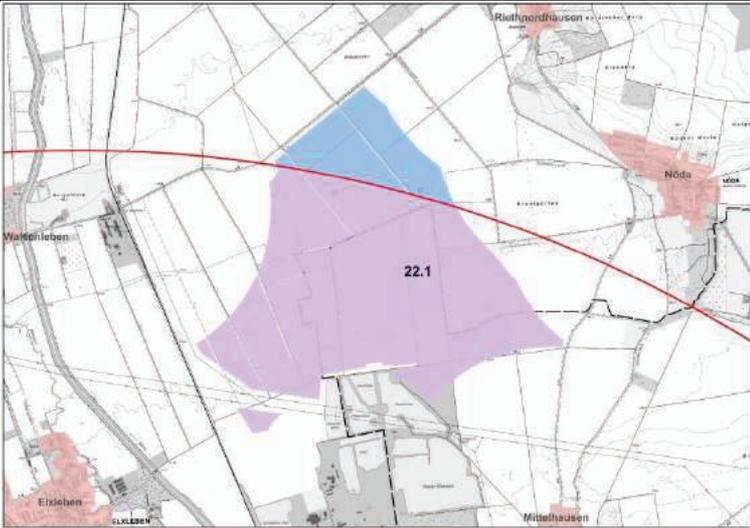
- Nicht relevant

Einkreisung von Siedlungen gem. Punkt 2.6 der Begründung zu Z 3-5:

- nicht relevant

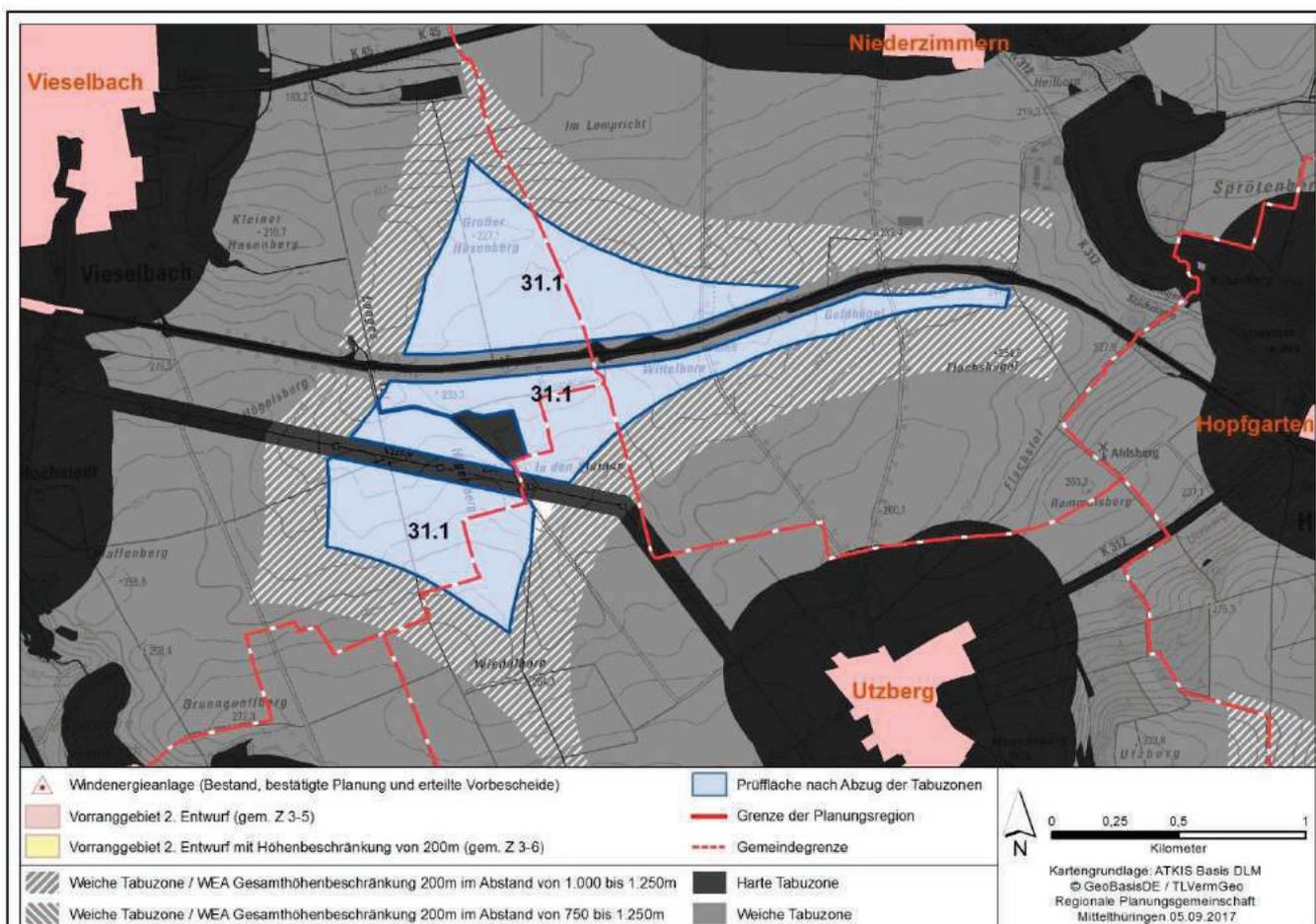
Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)	Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung	
Siedlung und Mensch		
1.11	Abstand bis zu 600m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung	nicht betroffen
1.26	Abstand bis zu 2.500m um Kur- und Erholungsorte gem. ThürKOG	nicht betroffen
Natur- und Landschaftsschutz		
2.2	Naturpark Thüringer Wald	nicht betroffen
2.9b	Sicherstellung des Umgebungsschutzes von EG-Vogelschutzgebieten	Wurde nicht erhoben, da aus anderen gewichtigen Gründen keine Ausweisung erfolgt.
2.11	Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	nicht betroffen
2.14	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Waldlebensraumverbund: nicht betroffen Auenlebensraumverbund: Betroffenheit marginal Grünlandverbund: nicht betroffen Trockenlebensraumverbund: nicht betroffen
2.15	Dichtezentren für Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Rohrweihe, Wanderfalke, Wachtelkönig sowie Uhu	Die gesamte Prüffläche (374 ha) liegt im Dichtezentrum der Rohrweihe mit hoher Kerndichte an Brutplätzen. Dieser Belang wird als gewichtiger angesehen als die Windenergienutzung.
2.16	Artspezifische Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener windenergie-sensibler Vogelarten (Rohrdommel, Zwergdom-	nicht betroffen

Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung
	mel, Seeadler, Fischadler, Kranich, Lachmöwe, Sumpfohreule)	
2.17	Vogelzugkorridore	Die westliche Hälfte der Prüffläche liegt größtenteils randlich im Vogelzugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel.
2.18	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	nicht betroffen
2.24	Ausgleichsflächen	Die zentralen und südlichen Bereiche der Prüffläche liegen im potentiellen Kiesgewinnungsgebiet. Nach dem Abbau sind auf ca. 200 ha die Anlage von Gewässern, naturnahe Ufergestaltungen, die Wiedererrichtung landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie Baum- und Gehölzpflanzungen vorgesehen.
2.25	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sowie Gebiete, die sich als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung gemäß LEP 2025 eignen	nicht betroffen
2.28 b	Forstliche Saatgutbestände	nicht betroffen
2.30	Sonstige Wälder mit herausragender Waldfunktion (gem. Landeswaldprogramm)	Klimaschutzfunktion: nicht betroffen Immissionsschutzfunktion: nicht betroffen Erholungsfunktion: nicht betroffen
2.31	Wald in waldarmen Gebieten gemäß Waldfunktionenkartierung und sonstige Wälder in waldarmen Gebieten sowie Waldinseln	Betroffenheit vorhanden, insbesondere im westlichen Teil (ca.10 ha).
2.32	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung	nicht betroffen
2.33	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	Wurde nicht erhoben, da aus anderen gewichtigen Gründen keine Ausweisung erfolgt.
2.35	Landschaftsbild / Blickbeziehungen	
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	nicht betroffen
3.5	Innerhalb eines Radius um Flugsicherungsanlagen: 15km um das DVOR/DME „Erfurt“ (bei Nohra), 10km um das DME „Erfurt Flughafen“, 3km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	Ca. 333 ha der Prüffläche liegen im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage DVOR/DME "Erfurt" (bei Nohra). Ob Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche tatsächlich Auswirkungen auf die Flugsicherungsanlage hätten, wurde nicht erhoben, da aus anderen gewichtigen Gründen keine Ausweisung erfolgt.

Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)	Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung	
	 <p>Anlagenschutzbereich</p>	
3.6	Innerhalb eines Radius von 600m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmfliegern	nicht betroffen
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	nicht betroffen
3.12	Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden	nicht betroffen
3.15	Abstand bis zu 40 m beidseitig entlang Trassensicherung Schienenverbindung, sowie Gebiete, die sich als Trassensicherung Schienenverbindung eignen	nicht betroffen
3.19	Schutzstreifen vorhandener oder in Bau befindlicher Fernwasserleitungen (5 m beidseitig der Rohrachse)	nicht betroffen
3.20	Schutzstreifen vorhandener sowie planfestgestellter oder in Bau befindlicher Gashochdruckleitungen über 16 bar (6 m beidseitig der Rohrachse)	nicht betroffen
3.21	Innerhalb eines Puffers von 5 bis 15 km um den Wetterradarstandort des Deutschen Wetterdienstes (Neuhaus a. Rw.)	nicht betroffen
3.22	Umgebungsschutz der Wetterwarten und -stationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	nicht betroffen
3.24	Seismologische Messstationen	nicht betroffen

Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Vorgeschlagenes (geplantes) WSG, schutzwürdiges Trinkwassergewinnungsgebiet	nicht betroffen
4.4	Fläche der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	Erfurt (Ortskern, zahlreiche Einzeldenkmale, bedeutende Sakral- und Profanbauten (z.B. Dom und St. Severi, Festung Petersberg mit Peterskirche), Ortansicht, Stadtsilhouette) Kategorie B Erfurt-Mittelhausen (Kirche) Kategorie C
4.5	Innerhalb eines Abstandes bis zur Größe der 30-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse C, der 50-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse B und der 100-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse A	Erfurt-Altstadt: Von den Aussichtspunkten Tannenwäldchen und Waldcasino ist die Prüffläche in ca. 12,5 km Entfernung hinter der Stadt sichtbar, es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Denkmale in der Altstadt absehbar. Erfurt-Mittelhausen: es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes absehbar.
4.6	Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung (LEP Z 1.2.3)	nicht betroffen
4.7	Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte	nicht betroffen
4.8	Landwirtschaftliche Versuchsfelder	nicht betroffen
4.9	Dauerkulturen	nicht betroffen
4.9a	Agrarstruktur, Flurbereinungsverfahren	Wurde nicht erhoben, da aus anderen gewichtigen Gründen keine Ausweisung erfolgt.
4.10	Bergbauberechtigungen (für oberflächennahe Rohstoffe)	Betroffenheit hoch. Bergbauberechtigung größtenteils vorhanden. Vorranggebiet KIS-22 (167 ha). Der bereits abgebaute Bereich südlich (am Krautgarten) wird voraussichtlich nicht erneut als Vorranggebiet Rohstoffe ausgewiesen, da er bereits abgebaut ist. Der Belang der Rohstoffsicherung wird als gewichtiger angesehen, als die Windenergienutzung. Vorbehaltsgebiet Rohstoffe: kis-19 und kis-20 haben keine Bergbauberechtigung
4.11	Vorranggebiete Rohstoffe und Gebiete, die sich als VR / VB Rohstoffgewinnung, als VR vorsorgende Rohstoffsicherung oder als regionalplanerische Festsetzung für den untertägigen Abbau eignen	Vorranggebiet Rohstoffe: KIS-22 (siehe 4.10) Vorbehaltsgebiet Rohstoffe: kis-19 und kis-20, keine Bergbauberechtigung (6,1 ha). Nach Prüfung aller Belange ergeben sich für die Flächen der beiden Vorbehaltsgebiete keine Umstände, die dafür sprechen von einer zukünftigen Ausweisung abzusehen. Die Standortgebundenheit der Rohstoffe gewichtet der Plangeber höher als die Nutzung der Windenergie.
4.12	Militärische Schutzbereiche	nicht betroffen

Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung
Kriterium der Eignung		
5.1b	Bei Höhenbegrenzungen auf 200m Gesamthöhe: Windgeschwindigkeit in 140m Höhe	6,1 - 6,2 m/s (Mittelwert: 6,1 m/s)
5.2	Windgeschwindigkeiten von 6,13 m/s und mehr in 160 m Höhe bzw. – bei Höhenbegrenzungen auf 200m Gesamthöhe – von 5,97 m/s und mehr in 140m Höhe	6,3 - 6,4 m/s (Mittelwert: 6,3 m/s)
5.3	Netzanbindung	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt keine Datengrundlage vor.
5.4	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Wurde nicht erhoben, da aus anderen gewichtigen Gründen keine Ausweisung erfolgt.
5.5	Steilhänge	nicht betroffen



2. Entwurf: 31.1 Zwischen Vieselbach und Hopfgarten		Prüfflächennummer 1. Entwurf: keine Prüffläche
Prüffläche	Vorranggebiet	
Kreisfreie Stadt / Kreis(e): Erfurt, Weimarer Land	Kreisfreie Stadt / Kreis(e): -	
Gemeinde(n): Erfurt, Niederzimmern, Nohra	Gemeinde(n): -	
Flächengröße der Prüffläche: 130 ha	Flächengröße: -	
Windhöflichkeit auf 160m: 6,6 – 7,0 m/s		
Vorhandene oder genehmigte WEA / Gesamthöhe(n): keine		
Präferenzraum der TMIL-Studie: nein		
Bebauungsplan vorhanden: nein		
FNP mit Konzentrationszonen / städtebaulichen Entwicklungskonzept: nein		
Ergangene Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: keine		
In den Beteiligungsverfahren eingegangene Interessen durch Kommunen / Bürgerenergie-eG / Betreiber / Projektierer / Privatpersonen: nein		

Ausweisung als Vorranggebiet: nein

Zusammenfassende Begründung:

- Die langgestreckten östlichen Prüfflächenteile ab dem westlichen Feldweg zwischen Utzberg und Niederrimmern sind für die Windenergienutzung nicht geeignet, weil dieser Prüfflächenbereich, ca. 15 ha, unter Beachtung des Punktes 2.1 des Textteils zum Sachlichen Teilplan „Windenergie“ keine modernen Windenergieanlagen samt der vom Rotor überstrichenen Fläche aufnehmen kann.
- Die Belange des Denkmal- und Kulturerbes für Weimar (Gedenkstätte Buchenwald) stehen einer Ausweisung als Vorranggebiet entgegen. Die existierende Sichtachse zwischen dem Domplateau bzw. der Zitadelle Petersberg in Erfurt und dem Glockenturm würde durch den Bau von Windenergieanlagen verstellt. Zudem würden sie in nur 5 km Entfernung zum Glockenturm selbst errichtet werden und damit den beim Abstieg von der Figurengruppe über den Stelenweg zu den drei Ringgräbern weitgehend ungestörten Blick auf die Horizontlinie des Thüringer Waldes in westliche Richtung erheblich beeinträchtigen.
- Zwar weist die Prüffläche und ihre nähere Umgebung bezüglich des Landschaftsbildes eine geringe Qualität auf, jedoch hat sich dieser Raum seit der Wende sehr stark verändert. Die Zerschneidung und Überprägung der Landschaft durch Anlagen der Energietransport-, Verkehrs- und Logistikinfrastruktur hat in diesem suburbanen Raum massiv zugenommen. Moderne Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von 200m würden den Raum zusätzlich überprägen. Der Plangeber gewichtet den Belang der bereits existierenden Überbündelung höher als die Nutzung der Windenergie. In der Planungsregion Mittelthüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung, um der Windenergienutzung substanziiell Raum zu verschaffen, so dass der Plangeber auf die Ausweisung dieses Gebietes aus den o.g. Gründen verzichtet.

5km-Abstand gem. Punkt 2.7 der Begründung zu Z 3-5:

- nicht relevant

Höhenbeschränkung / Zonierung gem. Z 3-6:

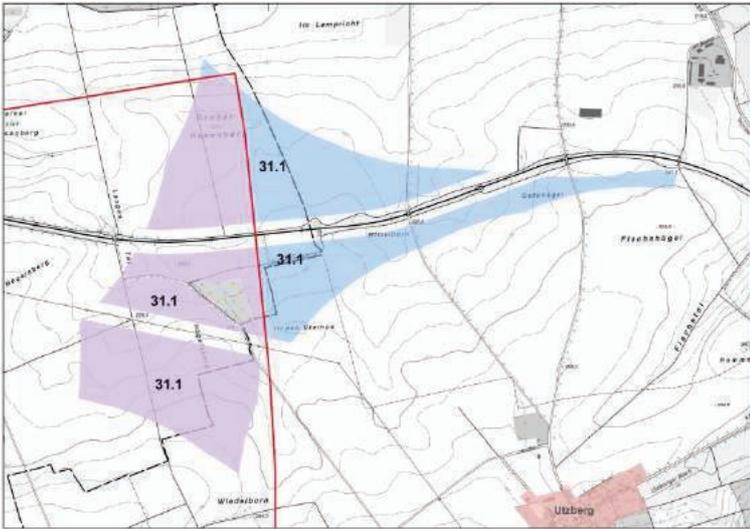
- nicht relevant

Einkreisung von Siedlungen 5km-Abstand gem. Punkt 2.7 der Begründung zu Z 3-5:

- nicht relevant

Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung
Siedlung und Mensch		
1.11	Abstand bis zu 600m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung	nicht betroffen
1.26	Abstand bis zu 2.500m um Kur- und Erholungsorte gem. Thür-KOG	nicht betroffen
Natur- und Landschaftsschutz		
2.2	Naturpark Thüringer Wald	nicht betroffen
2.9b	Sicherstellung des Umgebungsschutzes von EG-Vogelschutzgebieten	Wurde nicht erhoben, da aus anderen gewichtigen Gründen keine Ausweisung erfolgt.
2.11	Im Verfahren befindliche oder geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	nicht betroffen

Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung
2.14	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG	Waldlebensraumverbund: nicht betroffen Auenlebensraumverbund: nicht betroffen Grünlandverbund: nicht betroffen Trockenlebensraumverbund: nicht betroffen
2.15	Dichtezentren für Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Rohrweihe, Wanderfalke, Wachtelkönig sowie Uhu	nicht betroffen
2.16	Artspezifische Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener windenergie-sensibler Vogelarten (Rohrdommel, Zwergdommel, Seeadler, Fischadler, Kranich, Lachmöwe, Sumpfohreule)	nicht betroffen
2.17	Vogelzugkorridore	nicht betroffen
2.18	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	nicht betroffen
2.24	Ausgleichsflächen	nicht betroffen
2.25	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sowie Gebiete, die sich als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung gemäß LEP 2025 eignen	nicht betroffen
2.28 b	Forstliche Saatgutbestände	nicht betroffen
2.30	Sonstige Wälder mit herausragender Waldfunktion (gem. Landeswaldprogramm)	Klimaschutzfunktion: nicht betroffen Immissionsschutzfunktion: nicht betroffen Erholungsfunktion: nicht betroffen
2.31	Wald in waldarmen Gebieten gemäß Waldfunktionenkartierung und sonstige Wälder in waldarmen Gebieten sowie Waldinseln	nicht betroffen
2.32	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung	nicht betroffen
2.33	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	nicht betroffen
2.35	Landschaftsbild / Blickbeziehungen	Durch die Prüffläche verlaufen mehrere Tabuzonen von Anlagen der technischen Infrastruktur. Die entsprechenden Puffer und Abstände zerteilen die Prüffläche in drei Bereiche. Die Prüffläche und ihr Umfeld weisen zwar kein hochwertiges Landschaftsbild auf, jedoch ist der Raum zwischen Vieselbach, Hopfgarten, Utzberg und Niederzimmern bereits sehr stark technisch überprägt und zerschnitten.

Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)	Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung
	<p>Der südliche Teilbereich der Prüffläche wird durch eine 380-kV-Leitung mit zwei Stromkreisen zerschnitten, der nördliche durch die elektrifizierte Mitte-Deutschland-Schienenverbindung zwischen Erfurt und Weimar. In dem dicht besiedelten Gebiet verlaufen bereits mehrere Hochspannungsfreileitungen auf das knapp 3 km entfernte Umspannwerk Vieselbach zu. Seit der Wende besitzt das Umspannwerk eine zentrale Funktion für den innerdeutschen Stromtransit. Zuletzt wurden im Jahr 2008 und 2015 die ersten beiden Abschnitte der „Thüringer Strombrücke“, einer 380-kV-Freileitung mit z.T. 74 m hohen Mehrebenenmasten in Betrieb genommen. Daneben existieren in unmittelbarer Umgebung der Prüffläche weitere raumbedeutsame Infrastrukturen wie das Güterverkehrszentrum mit Hochregallagern, ein Möbelhaus, eine PV-Freiflächenanlage, die ICE-Neubaustrecke zwischen Erfurt und Halle/Leipzig sowie die überregional bedeutsame, stark befahrene Straßenverbindung der Bundesstraße B 7 zwischen Erfurt und Weimar.</p> <p>Der Plangeber ist der Ansicht, dass Windenergieanlagen mit mindestens 200m Gesamthöhe für den Rau nicht zumutbar sind. Eine weitere Belastung und Zerschneidung dieses suburbanen Raumes würde zu einer „Überbündelung“ von technischen Bauwerken führen. Er verzichtet deshalb auf die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie.</p>
Verkehr und technische Infrastruktur	
<p>3.3</p> <p>Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden</p>	<p>Der westliche Teil der Prüffläche, ca. 76 ha, liegt am unmittelbaren östlichen Rand des An- und Ablugsektors des Bauschutzbereichs des Internationalen Flughafens Erfurt-Weimar.</p> <p>Die obere Luftfahrtbehörde teilt in ihrer Zuarbeit mit, dass aufgrund des Geländeniveaus der Prüffläche zwischen 210 – 250 m ü. NN. und der vertikalen Bauschutzbereichsgrenze bei 414,5 m ü. NN. Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von 200 m in den betroffenen Bereichen der Prüffläche errichtet werden könnten, ohne den Bauschutzbereich zu durchdringen. Trotzdem rät die obere Luftfahrtbehörde im Ergebnis von der Prüffläche ab.</p>  <p>Bauschutzbereich</p>
<p>3.5</p> <p>Innerhalb eines Radius um Flugsicherungsanlagen: 15km um das DVOR/DME „Erfurt“ (bei Nohra), 10km um das DME „Erfurt Flughafen“, 3km um den VHF-Empfänger „Schmücke“</p>	<p>Prüffläche liegt vollständig im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage DVOR/DME "Erfurt" (bei Nohra).</p> <p>Ob Windenergieanlagen innerhalb der Prüffläche tatsächlich Auswirkungen auf die Flugsicherungsanlage hätten wurde nicht erhoben, da aus anderen gewichtigen Gründen keine Ausweisung erfolgt.</p>

Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung
3.6	Innerhalb eines Radius von 600m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmfliegern	nicht betroffen
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	nicht betroffen
3.12	Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden	nicht betroffen
3.15	Abstand bis zu 40 m beidseitig entlang Trassensicherung Schienenverbindung, sowie Gebiete, die sich als Trassensicherung Schienenverbindung eignen	nicht betroffen
3.19	Schutzstreifen vorhandener oder in Bau befindlicher Fernwasserleitungen (5 m beidseitig der Rohrachse)	nicht betroffen
3.20	Schutzstreifen vorhandener sowie planfestgestellter oder in Bau befindlicher Gashochdruckleitungen über 16 bar (6 m beidseitig der Rohrachse)	nicht betroffen
3.21	Innerhalb eines Puffers von 5 bis 15 km um den Wetterradarstandort des Deutschen Wetterdienstes (Neuhaus a. Rw.)	nicht betroffen
3.22	Umgebungsschutz der Wetterwarten und -stationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	nicht betroffen
3.24	Seismologische Messstationen	nicht betroffen
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Vorgeschlagenes (geplantes) WSG, schutzwürdiges Trinkwassergewinnungsgebiet	nicht betroffen
4.4	Fläche der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	Weimar (Konzentrationslager und ehemaliges sowjetisches Internierungslager, Gedenkstätte Buchenwald mit Glockenturm) Kategorie A Hopfgarten (Wartturm in erhöhter Lage nordöstlich der Ortslage) Kategorie C
4.5	Innerhalb eines Abstandes bis zur Größe der 30-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse C, der 50-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse B und der 100-fachen	Weimar: siehe 4.7 Hopfgarten: Wurde nicht erhoben, da aus anderen gewichtigen Gründen keine Ausweisung erfolgt.

Kriterium (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Beschreibung / Konfliktermittlung und -bewertung
	Anlagenhöhe um Denkmäler der Klasse A	
4.6	Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung (LEP Z 1.2.3)	Weimar / Gedenkstätte Buchenwald
4.7	Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte	Weimar: Die existierende Sichtachse zwischen dem Domplateau bzw. der Zitadelle Petersberg in Erfurt und dem Glockenturm würde durch den Bau von Windenergieanlagen verstellt. Zudem würden sie in nur 5 km Entfernung zum Glockenturm selbst errichtet werden und damit den beim Abstieg von der Figurengruppe über den Stelenweg zu den drei Ringgräbern weitgehend ungestörten Blick auf die Horizontlinie des Thüringer Waldes in westliche Richtung erheblich beeinträchtigen. Das Mahnmal wurde einerseits bewusst als weithin sichtbares Monument errichtet und andererseits ist es konzeptioneller Bestandteil der Anlage, dass von dort aus der weitläufige Blick in die „in ihrem Zustand belassene thüringische Landschaft als Symbol des friedlichen und gedeihlichen Lebens“ ermöglicht wird.
4.8	Landwirtschaftliche Versuchsfelder	nicht betroffen
4.9	Dauerkulturen	nicht betroffen
4.9a	Agrarstruktur, Flurbereinigerungsverfahren	Wurde nicht erhoben, da aus anderen gewichtigen Gründen keine Ausweisung erfolgt.
4.10	Bergbauberechtigungen (für oberflächennahe Rohstoffe)	nicht betroffen
4.11	Vorranggebiete Rohstoffe und Gebiete, die sich als VR / VB Rohstoffgewinnung, als VR vorsorgende Rohstoffsicherung oder als regionalplanerische Festsetzung für den untertägigen Abbau eignen	nicht betroffen
4.12	Militärische Schutzbereiche	nicht betroffen
Kriterium der Eignung		
5.1b	Bei Höhenbegrenzungen auf 200m Gesamthöhe: Windgeschwindigkeit in 140m Höhe	6,3 - 6,7 m/s (Mittelwert: 6,6 m/s)
5.2	Windgeschwindigkeiten von 6,13 m/s und mehr in 160 m Höhe bzw. – bei Höhenbegrenzungen auf 200m Gesamthöhe – von 5,97 m/s und mehr in 140m Höhe	6,6 – 7,0 m/s (Mittelwert: 6,9 m/s)
5.3	Netzanbindung	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt keine Datengrundlage vor.
5.4	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	Wurde nicht erhoben, da aus anderen gewichtigen Gründen keine Ausweisung erfolgt.
5.5	Steilhänge	nicht betroffen